

Meine Ausbildung



TIEFBAUER /-IN

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber: Geschäftsstelle Bau der Bundesinsinnung Bau und des Fachverbands der Bauindustrie, Schaumburggasse 20, A-1040 Wien; Redaktion: ibw – Institut für Bildungsforschung der Wirtschaft, Rainergasse 38, A-1050 Wien; Grafik: Unique Werbe GmbH, Lainzerstraße 16, A-1130 Wien; Druck: Manz Crossmedia GmbH & CoKG, Stolberggasse 26, A-1051 Wien

3. überarbeitete Auflage, September 2008

VORWORT

Gratulation zu Ihrer Berufswahl!

Sie haben sich ein interessantes Tätigkeitsfeld ausgesucht. Nach dem Ende Ihrer Ausbildung werden Sie Ihre Fähigkeiten als hochqualifizierte Fachkraft in einem abwechslungsreichen Aufgabengebiet einbringen können.

Die Bauwirtschaft ist eine der Schlüsselbranchen der österreichischen Wirtschaft, in der fast eine Viertelmillion Menschen Beschäftigung finden. Baugewerbe und Bauindustrie erwirtschaften jährlich einen Bauproduktionswert von mehr als 17 Mrd. EUR.

Über 3.700 Lehrlinge im Baugewerbe und Bauindustrie leisten verantwortungsvolle, kreative und teilweise natürlich auch anstrengende Arbeit. Die Bezahlung dafür kann sich sehen lassen. So ist die Lehrlingsentschädigung zweimal so hoch wie in manchen anderen Berufen. Schon im ersten Lehrjahr liegt sie derzeit bei über 750,- EUR und steigt bis zum dritten Lehrjahr auf rund das Doppelte an.

Natürlich unterliegt auch die Bauwirtschaft bestimmten Schwankungen. Doch ein guter Maurer, Schalungsbauer oder Tiefbauer als Universalist am Bau ist immer wieder gefragt. Bei entsprechendem Engagement ist die Lehre am Bau sicher eine solide Basis für das breitgefächerte Weiterentwicklungsangebot und die vielfältigen Karrierechancen im Baugeschäft.

Ausbildungsmappe

Ihre **dreijährige Ausbildung** zum Maurer, Schalungsbauer oder Tiefbauer* erfolgt **dual**: im **Lehrbetrieb** während des laufenden Arbeitsprozesses und in der **Berufsschule**. Daneben absolvieren Sie auch eine verpflichtende zwischenbetriebliche Ausbildung am **Lehrbauhof** der **BAU Akademie**.

Die **Doppellehre** (Maurer/Schalungsbauer oder Maurer/Tiefbauer oder Schalungsbauer/Tiefbauer) dauert **vier Jahre**.

Die vorliegende Mappe informiert Sie umfassend über Ihre Ausbildung – von Ihrem ersten Arbeitstag bis zu Ihrer Lehrabschlussprüfung. Sie soll Ihnen als Nachschlagewerk dienen und Sie durch die drei bzw. vier Jahre Ihrer Lehrzeit begleiten.

Das **gewissenhafte Führen** und **sorgfältige Ausfüllen** dieser Ausbildungsmappe ist unbedingt erforderlich! Sie dient als Grundlage für Ihre Ausbildung und ist bei der Lehrabschlussprüfung vorzulegen!

* Diese Unterlage wendet sich gleichermaßen an Mädchen und Burschen. Im Sinne einer leichteren Lesbarkeit wird aber auf die Form „-in“ oder „-innen“ verzichtet.

Verwendungshinweise

- Nach Erhalt Ihre Mappe füllen Sie bitte jene Bereiche aus, die in der Fußnote mit **Vom Lehrling auszufüllen** gekennzeichnet sind!
- Ersuchen Sie, Ihren **Ausbildungsbetrieb**, die **Lehrbauhofleitung** und Ihre **Berufsschule** die entsprechend gekennzeichneten Bereiche auszufüllen! Die entsprechenden Dokumente stehen ihnen online auch im Internet unter www.baudeinezukunft.at zur Verfügung.
- Ordnen Sie sämtliche **Informationen**, die Sie von Ihrem Ausbildungsbetrieb, vom Lehrbauhof und der Berufsschule erhalten, in den entsprechenden Kapiteln ein!

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg in Ihrer Ausbildung und hoffen, dass diese Mappe eine wertvolle Unterstützung für Sie ist!

Die Herausgeber



INHALT

1. Wichtige Informationen über Ihre Ausbildung

Dieses Kapitel enthält die Namen und Telefonnummern bzw. E-Mail-Adressen von wichtigen Ansprechpersonen in Ihrem Ausbildungsbetrieb, Hinweise zu Ihrem Arbeitsplatz und Arbeitsalltag sowie zu Ihrem Unternehmen.

2. Betriebliche Ausbildung

In diesem Kapitel wird auf die betriebliche Ausbildung näher eingegangen. Im Ausbildungspass werden die Ausbildungsinhalte, die während der Lehrzeit vermittelt werden müssen, näher erläutert.

3. Zwischenbetriebliche Ausbildung

In diesem Kapitel erfahren Sie Näheres über Ihre Ausbildung am Lehrbauhof der BAU Akademie.

4. Schulische Ausbildung

Wissenswertes rund um Ihre Ausbildung in der Berufsschule erhalten Sie in diesem Kapitel.

5. Lehrabschlussprüfung

Diesem Kapitel können Sie Hinweise zum Ablauf und Aufbau der Lehrabschlussprüfung entnehmen.

6. Gesetzliche Vorschriften

Dieses Kapitel enthält eine Liste wichtiger gesetzlicher Vorschriften, die mit Ihrer Ausbildung in Zusammenhang stehen.

7. Zusatzqualifikationen

Dieses Kapitel ist den Zusatzqualifikationen gewidmet, die Sie während und nach Ihrer Lehrzeit erwerben können.

8. Adressenverzeichnis

Adressen, Telefonnummern und Homepages von wichtigen überbetrieblichen Organisationen finden Sie in diesem Kapitel.

9. Persönliche Dokumente und Zeugnisse

Das letzte Kapitel ist für Ihre persönlichen Dokumente und Zeugnisse, die Sie während Ihrer Ausbildung erwerben, reserviert.



PERSÖNLICHE DATEN

(Foto)

.....
Vor- und Zuname

.....
Adresse

.....
Telefonnummer

.....
E-Mail-Adresse

.....
Lehrzeitbeginn

.....
Lehrzeitende

.....
Schulische Vorbildung

.....
Name und Beruf des Vaters

.....
Name und Beruf der Mutter

/

Sozialversicherungsnummer



WICHTIGE INFORMATION ÜBER IHRE AUSBILDUNG 1

ANGABEN ZUM AUSBILDUNGSBETRIEB

.....
Firmenbezeichnung

(Logo)

.....
.....
Firmenadresse

.....
Telefonnummer *Faxnummer*

.....
E-Mail *Homepage*

(Foto)

.....
Name des Unternehmers bzw. Geschäftsführers



Liebe(r)

Wir begrüßen Sie recht herzlich in unserem Unternehmen und freuen uns, dass Sie bei uns tätig sind!

Um Ihnen Ihren Einstieg zu erleichtern, erhalten Sie nachstehend eine Liste der **wichtigsten Ansprechpersonen** während Ihrer Lehrzeit. Scheuen Sie sich nicht, bei Fragen oder Problemen den Kontakt zu ihnen herzustellen.

Im Anschluss daran finden Sie **wichtige Hinweise** zu Ihrem neuen **Arbeitsplatz** und Ihrem **Arbeitsalltag** sowie eine kurze **Darstellung unseres Unternehmens**.

ANSPRECHPERSONEN

		(Foto)
Lehrberechtigter		
<i>erreichbar unter:</i>		
<i>zuständig für:</i>		

		(Foto)
Ausbilder		
<i>Baustelle:</i>		
<i>von – bis:</i>		
<i>erreichbar unter:</i>		

		(Foto)
Ausbilder		
<i>Baustelle:</i>		
<i>von – bis:</i>		
<i>erreichbar unter:</i>		

		(Foto)
Ausbilder		
<i>Baustelle:</i>		
<i>von – bis:</i>		
<i>erreichbar unter:</i>		



Ansprechperson für alle administrativen Tätigkeiten in der **Personalabteilung** ist

Herr/Frau (Firma)	
<i>erreichbar unter:</i>	

Herr/Frau ist zuständig für alle Angelegenheiten betreffend Ihres Lehrvertrages sowie die Kontaktperson zu öffentlichen Stellen. Alle arbeitsrechtlichen Belange und notwendigen Formalitäten rund um Ihr Lehrverhältnis (zB Meldung an die Berufsschule und den Lehrbauhof) und werden von ihm/ihr betreut.

Sind Sie **während Ihrer Ausbildung im Betrieb** aus berechtigten Gründen (zB Krankheit, Arbeitsunfall, siehe Kapitel 6 etc.) **verhindert**, zur Arbeit zu kommen, melden Sie dies **unverzüglich**

Herrn/Frau (Firma)	
<i>Erreichbar unter:</i>	

Sind Sie **während Ihrer Ausbildungszeit am Lehrbauhof** krank, wenden Sie sich bitte **unverzüglich** an folgende Ansprechpersonen:

Lehrberechtigter (Firma)	
<i>Erreichbar unter:</i>	
Lehrbauhofleitung	
<i>Erreichbar unter:</i>	

Sind Sie **während Ihrer Berufsschulzeit** krank, verständigen Sie bitte **unverzüglich** folgende Ansprechpersonen:

Lehrberechtigten (Firma)	
<i>Erreichbar unter:</i>	
Klassenvorstand	
<i>erreichbar unter:</i>	



WICHTIGE HINWEISE ZU IHREM ARBEITSPLATZ UND ARBEITSALLTAG

Bitte beachten Sie folgende **wichtige Hinweise** zu:

↵ **Arbeitsort und -zeit:**

↵ **Arbeitskleidung:**

Ausrüstung 1. Lehrjahr:

- Schutzhelm
- Arbeitsjacke und Hose
- Sicherheitsschuhe

Werkzeug:

- | | |
|----------------------|---------------|
| ➤ Senklot und Schnur | ➤ Kelle |
| ➤ Maurerhammer | ➤ Pfandl |
| ➤ Bürste | ➤ Wasserwaage |

↵ **Sicherheitsvorschriften:**

↵ **Betriebsspezifische Festlegungen:**

↵ **Lehrvertrag:**

↵ **Probezeit:**

Lehrbeginn plus drei Monate

Ende der Probezeit:

↵ **Lehrlingsentschädigung:**

↵ **Urlaub:**



KURZPRÄSENTATION UNSERES UNTERNEHMENS

Sparte:

.....

Tätigkeitsfeld:

.....

.....

.....

.....

Unternehmenskennzahlen (Beschäftigte, Umsatz etc.):

.....

.....

.....

Besondere Leistungen unseres Unternehmens:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit mit Ihnen und wünschen Ihnen alles Gute für Ihre Ausbildung!

[Firmenstampiglie und Unterschrift]



BETRIEBLICHE AUSBILDUNG

2

Die betriebliche Ausbildung wird durch die **Ausbildungsverordnung** geregelt. Diese enthält die einzelnen **Berufsbildpositionen** bzw. Ausbildungsinhalte.

Berufsbildpositionen sind **Mindestanforderungen**, die an den ausbildenden Betrieb gestellt werden. Damit sollen in ganz Österreich gleiche Ausbildungsinhalte und ein einheitliches Ausbildungsniveau gesichert werden. Neben diesen Grobzielen gibt es üblicherweise auch **betriebspezifische Feinziele**, die von den Ausbildern formuliert werden und von den konkreten Arbeitssituationen im Unternehmen abhängig sind.

Die gesetzlichen Berufsbildpositionen sind nach **Lehrjahren** gegliedert. Manche Positionen betreffen nur ein Lehrjahr, andere wiederum erstrecken sich über zwei oder drei Lehrjahre. Die Vermittlung der Ausbildungsinhalte hat spätestens in dem jeweils zuerst angeführten Lehrjahr zu beginnen. Im folgenden Lehrjahr bzw. in den folgenden Lehrjahren sind die Kenntnisse und Fertigkeiten zu vertiefen. Innerhalb der einzelnen Lehrjahre gibt es jedoch weder einen verbindlichen zeitlichen Rahmen noch eine bestimmte Reihenfolge, in der die Berufsbildpositionen vermittelt werden sollten.

Auf den folgenden Seiten finden Sie eine **Zusammenfassung der Ausbildungsinhalte** und, daran anschließend, einen **Ausbildungspass**, der Ihnen zeigt,

- welche gesetzlichen Ausbildungsinhalte die Ausbildungsverordnung für jedes Lehrjahr vorsieht,
- was man konkret unter diesen Ausbildungsinhalten versteht.

In den letzten Spalten soll(en) Ihr(e) Ausbilder die Vermittlung von Ausbildungsinhalten durch seine (ihre) Unterschrift (bzw. Paraphe) bestätigen. Dadurch können offene Punkte sichtbar gemacht und, in weitere Folge, terminiert werden.

Das kontinuierliche und sorgfältige Führen Ihres Ausbildungspasses ist unbedingt erforderlich! Dadurch erhalten Sie, Ihr Lehrberechtigter, Ihr(e) Ausbilder und die BAU Akademie - Lehrbauhofleitung einen besseren Überblick über Ihre (zwischen-) betriebliche Ausbildung und können so Ihre Fortschritte besser kontrollieren.

Zur chronologischen Dokumentation der Lehrausbildung sollten Wochenberichte über geleistete Tätigkeiten und Ausbildungsinhalte erstellt. Am Ende dieses Kapitels finden Sie einen Musterwochenbericht als Kopiervorlage.

Hinweis:

Der Ausbildungspass ist Ihrem Lehrberechtigten, Ihren Ausbildern und der BAU Akademie - Lehrbauhofleitung vorzulegen. Er dient vor allem als Grundlage für die Inhalte der zwischenbetrieblichen Ausbildung an der BAU Akademie - Lehrbauhof. Halten Sie daher diese Ausbildungsmappe immer griffbereit! Sie ist auch bei der Lehrabschlussprüfung vorzulegen!



AUSBILDUNGSINHALTE IM ÜBERBLICK

BBP	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
1.	Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Geräte, Baumaschinen, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe		
2.	Kenntnis der Baustoffe und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verwendungsmöglichkeiten und Verarbeitungsmöglichkeiten unter Beachtung der einschlägigen Verarbeitungsrichtlinien		
3.	Grundkenntnisse über die schädlichen Einflüsse auf die Baumaterialien und der Maßnahmen zu deren Abwehr	Kenntnis der schädlichen Einflüsse auf die Baumaterialien und der Maßnahmen zu deren Abwehr	
4.	Grundkenntnisse der Lagerung und des Transports von Baumaterialien	Kenntnis der Lagerung und des maschinellen Transports von Baumaterialien (einschließlich von Fertigteilen und Schüttgut) und über die Verhütung von Schäden	
5.	Grundkenntnisse über den Umweltschutz und über dessen Umsetzung auf der Baustelle (Baurestmassentrennung, Recycling, Entsorgung, Gewässerschutz)		
6.	–	Sanierungsarbeiten und Instandsetzungsarbeiten	
7.	Feststellen des Materialbedarfs		
8.	–	Kenntnis der Baustelleneinrichtung, des Bauablaufs und der Baustellensicherungsmaßnahmen entsprechend der einschlägigen Sicherheitsvorschriften und Verkehrsvorschriften (wie über Signalanlagen und Funkanlagen)	
9.	Messen, Fluchten, Anlegen		Abstecken und Handhaben facheinschlägiger Vermessungsgeräte
10.	Aufstellen und Einwinkeln von Schnurgerüsten		–
11.	Aufnehmen und Vermessen von einfachen Geländen und Bauteilen		
12.	Herstellen von Waagrissen, Aufstichen und Abstichen		–
13.	Herstellen von Mörtel- und Betonmischungen		
14.	–	Grundkenntnisse der Bodenarten, des Erdbaues und des Landschaftsbaues	
15.	Kenntnis der Fundierung		
16.	Herstellen von Fundamenten		
17.	Kenntnis und Herstellen von für den Tiefbau relevanten Wänden und von einfachem Mauerwerk aus verschiedenen Baustoffen		–
18.	Grundkenntnisse über Verputzarbeiten	Einfache Verputzarbeiten	
19.	Kenntnis über den Aushub von Baugruben und Künetten	Aushub von Baugruben und Künetten sowie Herstellen von Verbauten und Stützungen	
20.	–	–	Herstellen von Natursteinmauerwerk einschließlich Zurichten der Steine



BBP	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
21.	Herstellen, Transport, Einbringen und Verdichten von Beton sowie dessen Nachbehandlung		Verarbeiten von bituminösem Mischgut
22.	Herstellen von einfachen Schalungen	Herstellen und Montieren von Schalungen	
23.	–	–	Aufbauen und Abbauen von Rüstungen, Umrüsten
24.	–	Biegen und Verlegen von Baustahl nach Biegeplänen und Bewehrungsplänen	
25.	Kenntnis der Wirkungsweise des Stahlbetons	–	–
26.	–	Herstellen von Stahlbetonbauteilen	
27.	–	Transportieren und Einbauen von Fertigteilen	
28.	–	Abdichten des Bauwerks gegen Feuchtigkeit	
29.	–	Grundkenntnisse der Oberflächenentwässerung, Drainagierung, Kanalisation, Abwasserbehandlung	
30.	–	Verlegen von Rohrkanälen samt Putzschachtherstellung und Straßeneinbauten	
31.	–	Verlegen von Betonsteinen und Natursteinen	
32.	–	Herstellen von Straßenunterbauten	
33.	–	Herstellen von Straßenoberbau und Straßendecken mit Fugenausbildung	
34.	Stemmen von Löchern, Schlitzen, Einsetzen von Dübeln	–	–
35.	Einbringen von Schüttungen	Herstellen von Böschungen, Böschungssicherungen	
36.	–	–	Grundkenntnisse über den Brückenbau
37.	–	–	Grundkenntnisse über den Untertagebau, Minieren
38.	–	–	Grundkenntnisse über Bauen im Wasser
39.	–	–	Grundkenntnisse über den Gleisbau und eisenbahnrechtliche Bauvorschriften
40.	Kenntnis über das Herstellen (Aufstellen, Instandhalten, Bedienen, Abtragen) von Gerüsten aller Art	Herstellen von einfachen Gerüsten	
41.	–	Kenntnis der Wirkungsweise, Einsatzmöglichkeiten, Wartung und Pflege von Baumaschinen	
42.	Lesen von Bauplänen sowie von Materiallisten und Stücklisten		
43.	Erstellen von Handskizzen und einfachen Zeichnungen		
44.	Ausfüllen der Ausmaßblätter, Führen von Bautagesberichten		
45.	Kenntnis der Qualitätssicherung		



BBP	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
46.	Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 des Berufsausbildungsgesetzes)		
47.	Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der einschlägigen Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit unter besonderer Beachtung der von den Versorgungseinrichtungen ausgehenden Gefahren		
48.	Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtliche Vorschriften		
49.	Kenntnis der einschlägigen englischen Fachausdrücke		



AUSBILDUNGSPASS TIEFBAUER/-IN

BBP	Gesetzliche Ausbildungsinhalte	Erläuterungen	Datum Bestätigung durch den Ausbilder		
			1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
01	Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Geräte, Baumaschinen, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe	<ul style="list-style-type: none"> • Verwendung und Einsatz der Werkzeuge, Geräte, Baumaschinen und Arbeitsbehelfe (zB Vorrichtungen, Messgeräte uä.) nach Gebrauchs- und Behandlungsanleitungen • Richtiges Lagern der Werkzeuge und Messgeräte • Verwenden der richtigen Betriebsmittel • Laufendes Pflegen und Instandhalten (Reinigen, Entfetten), Erneuern des Oberflächen- bzw. Korrosionsschutzes (wie Ölen, Fetten, Besprühen mit Korrosionsschutzmittel) • Ausführen einfacher Instandsetzungsarbeiten, gegebenenfalls durch Austauschen schadhafter Teile 			
02	Kenntnis der Baustoffe und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verwendungsmöglichkeiten und Verarbeitungsmöglichkeiten unter Beachtung der einschlägigen Verarbeitungsrichtlinien	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis der Arten, Eigenschaften, Verwendungs- und Verarbeitungsmöglichkeiten der am Bau vorkommenden Bau- und Hilfsstoffe • Kenntnis der Bezeichnungen und der handelsüblichen Arten, Formen und Transporteinheiten 			
03	Grundkenntnisse über die schädlichen Einflüsse auf die Baumaterialien und der Maßnahmen zu deren Abwehr	<ul style="list-style-type: none"> • Grundkenntnisse über schädliche Beimengungen (zB verunreinigtes Wasser) in Baustoffen bzw. Zuschlagstoffen • Grundkenntnisse über chemische Einwirkungen sowie erforderliche Gegenmaßnahmen, wie Verwendung von resistenten Baustoffen (zB Hochofenzement statt Portlandzement bei sulfathaltigem Wasser) 			



			Datum Bestätigung durch den Ausbilder		
BBP	Gesetzliche Ausbildungsinhalte	Erläuterungen	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
03	Kenntnis der schädlichen Einflüsse auf die Baumaterialien und der Maßnahmen zu deren Abwehr	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis über schädliche Beimengungen (zB verunreinigtes Wasser) in Baustoffen bzw. Zuschlagstoffen • Kenntnis über chemische Einwirkungen sowie erforderliche Gegenmaßnahmen, wie Verwendung von resistenten Baustoffen (zB Hochofenzement statt Portlandzement bei sulfathaltigem Wasser) 			
04	Grundkenntnisse der Lagerung und des Transports von Baumaterialien	<ul style="list-style-type: none"> • Grundkenntnisse des Verhaltens von Baumaterialien (zB Reaktion auf Feuchtigkeit, Größenveränderungen) • Grundkenntnisse über Lagermöglichkeiten (Abdeckungen, Räumlichkeiten) und mögliche Lagerzeiten von Baumaterialien 			
04	Kenntnis der Lagerung und des maschinellen Transports von Baumaterialien (einschließlich von Fertigteilen und Schüttgut) und über die Verhütung von Schäden	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis des Verhaltens von Baumaterialien (zB Reaktion auf Feuchtigkeit, Größenveränderungen) sowie über die Verhütung von Schäden • Kenntnisse über Lagermöglichkeiten (Abdeckungen, Räumlichkeiten) und mögliche Lagerzeiten von Baumaterialien 			
05	Grundkenntnisse über den Umweltschutz und über dessen Umsetzung auf der Baustelle (Bau-restmassentrennung, Recycling, Entsorgung, Gewässerschutz)	<ul style="list-style-type: none"> • Grundkenntnisse über Verwertung und Wiederverwendung • Grundkenntnisse über Entsorgungsmaßnahmen auf Baustellen (zB bei Aushubmaterial, Bauschutt, Verpackungs-, Schalungsmaterial) • Grundkenntnisse über umweltbelastende Materialien und Arbeitsweisen (zB Lärm- und Staubbelastung) 			



			Datum Bestätigung durch den Ausbilder		
BBP	Gesetzliche Ausbildungsinhalte	Erläuterungen	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
06	Sanierungsarbeiten und Instandsetzungsarbeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis über die Schadensursachen • Instandsetzung von Mauerwerks-, Beton- und Stahlbetonkonstruktionen • Einfache Oberflächeninstandsetzung (Verputz, Beton und bituminöse Oberflächen) 			
07	Feststellen des Materialbedarfs	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis der Arten, Eigenschaften, Handels- und Transportformen von Zement, Kalk, Gips, Sand, Kies, Ziegel, Baustahl, Schalmaterial usw. • Feststellen des Materialbedarfs unter Berücksichtigung des Mehrverbrauches durch Verdichtung, Verschnitt, Bruch usw. 			
08	Kenntnis der Baustelleneinrichtung, des Bauablaufs und der Baustellensicherungsmaßnahmen entsprechend der einschlägigen Sicherheitsvorschriften und Verkehrsvorschriften (wie über Signalanlagen und Funkanlagen)	<ul style="list-style-type: none"> • Grundkenntnisse über den Bauablauf • Kenntnisse über die Straßenverkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen • Kenntnisse der Baustelleneinrichtung und Erste-Hilfe-Einrichtungen 			
09	Messen, Fluchten, Anlegen	<ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeit beim Einmessen von Winkeln • Mitarbeit beim Auspflocken von Baugruben • Verwenden der erforderlichen Messgeräte (Meterstab, Bandmaß, Bauwinkel usw.) und Hilfsmittel • Durchführen von Anlegearbeiten mit Maßstab oder Maßband 			



			Datum Bestätigung durch den Ausbilder		
BBP	Gesetzliche Ausbildungsinhalte	Erläuterungen	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
09	Abstecken und Handhaben facheinschlägiger Vermessungsgeräte	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse über die Handhabung facheinschlägiger Vermessungsgeräte • Abstecken von den im Tiefbau relevanten Bauten • Abstecken von Winkeln und Bögen 			
10	Aufstellen und Einwinkeln von Schnurgerüsten	<ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeit beim Aufstellen und Einwinkeln von Schnurgerüsten an Hand von Plänen • Mitarbeit beim Anlegen und Überprüfen von Winkeln 			
11	Aufnehmen und Vermessen von einfachen Geländen und Bauteilen	<ul style="list-style-type: none"> • Aufnehmen und Vermessen von einfachen Geländen und Bauteilen 			
12	Herstellen von Waagrissen, Aufstichen und Abstichen	<ul style="list-style-type: none"> • Herstellen von Waagrissen sowie Einmessen von Höhen unter Verwendung von Wasserwaage, Schlauchwaage und optischen Geräten • Herstellen von Aufstichen und Abstichen • Einmessen von Geländehöhen • Handhaben von Nivelliergeräten und Laser 			



			Datum Bestätigung durch den Ausbilder		
BBP	Gesetzliche Ausbildungs- inhalte	Erläuterungen	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
13	Herstellen von Mörtel- und Betonmischungen	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis der Arten, Eigenschaften, Handelsformen und Verwendung von Zement, Kalk, Gips, Zuschlagstoffen, Fertigprodukten usw. • Herstellen (Mischen) von Kalk-, Kalkzement- und Zementmörtel sowie Gipsmörtel, gipshaltigem Mörtel und Dämmmörtel • Einhalten der erforderlichen Mischungsverhältnisse von Kalk, Zement, Gips und Sand • Kenntnis der Zementarten, deren Festigkeiten sowie Anwendungsbereiche • Kenntnis der Betongüten nach ÖNORM • Beachten der Korngrößenverteilung der Zuschlagstoffe (Siebkurven) • Herstellen von unbewehrtem Beton und Stahlbeton • Herstellen von Schwer- und Leichtbeton • Einhaltung der jeweils erforderlichen Mischungsverhältnisse von Zement, Zuschlagstoffen und Wasser (zB Wasser-Zement-Faktor, Konsistenz) • Kenntnis der handelsüblichen Bezeichnungen von Transportbeton • Baustellenprüfung der Mörtel- und Betonmischungen 			
14	Grundkenntnisse der Bodenarten, des Erdbau- es und des Landschafts- baues	<ul style="list-style-type: none"> • Grundkenntnisse der Bodenarten wie gewachsener Boden, Fels und geschütteter Boden • Grundkenntnisse des bindigen und nichtbindigen Bodens • Grundkenntnisse des Erdbaus wie Humusaushub, Baugrubenaushub, Abböschungen, Pölzungen • Grundkenntnisse des Landschaftsbaus 			



			Datum Bestätigung durch den Ausbilder		
BBP	Gesetzliche Ausbildungsinhalte	Erläuterungen	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
15	Kenntnis der Fundierung	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis der verschiedenen Bodenarten (Tragfähigkeit) sowie der für Fundamente verwendeten Materialien (zB Beton, Stahlbeton einschließlich Sauberkeitsschichten) 			
16	Herstellen von Fundamenten	<ul style="list-style-type: none"> • Herstellen von Fundamenten unter Einhaltung der erforderlichen Fundamenttiefe (Frosttiefe) 			
17	Kenntnis und Herstellen von für den Tiefbau relevanten Wänden und von einfachem Mauerwerk aus verschiedenen Baustoffen	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis der Arten, Eigenschaften, Formate und Verwendung natürlicher und künstlicher Steine (zB Bruchsteine, gemischtes Mauerwerk) • Kenntnisse über Herstellungsarten und Verwendung von Leichtbauplatten • Kenntnis der Verbandsarten für tragende Wände und Ziegelverbände • Kenntnis der Verbandsregeln für Mauerwerk aller Art • Herstellen von Wänden und Mauerwerksteilen aller Art mit Öffnungen und Überdeckungen • Herstellen von Wänden und Mauerwerksteilen aller Art mit Öffnungen und Überdeckungen • Herstellen von Verblendungsmauerwerk mit Reinigen und Verfugen • Zubereiten von Dämm-Mörtel • Bearbeiten von feuerfesten Steinen und Dämmstoffen 			
18	Grundkenntnisse über Verputzarbeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Grundkenntnisse über Verputzarten für Außenwände, Innenwände, Leichtwände usw. 			
18	Einfache Verputzarbeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeit beim Anbringen und Verputzen von Putzträgern (zB Drahtziegelgewebe) und Putzbewehrungen (zB Rabitz-Gitter) 			



			Datum Bestätigung durch den Ausbilder		
BBP	Gesetzliche Ausbildungsinhalte	Erläuterungen	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
19	Kenntnis über den Aushub von Baugruben und Künetten	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse über Erdarbeiten • Kenntnis von Pöhlungen in Baugruben und Künetten • Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften (zB Bauarbeiterschutzverordnung) • Kenntnis der verschiedenen Bodenarten und deren Standfestigkeit 			
19	Aushub von Baugruben und Künetten sowie Herstellen von Verbauten und Stützungen	<ul style="list-style-type: none"> • Herstellen von Pöhlungen in Baugruben und Künetten • Herstellen von Pöhlungen für Auswechslungen (Fundamente, Träger usw.) • Beachten der einschlägigen Sicherheitsvorschriften (zB Bauarbeiterschutzverordnung) • Beachten der verschiedenen Bodenarten und deren Standfestigkeit 			
20	Herstellen von Natursteinmauerwerk einschließlich Zurichten der Steine	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis über die Verarbeitung von Natursteinen und die zu verwendenden Mörtelarten • Bearbeiten und Zurichten von Natursteinen • Herstellen von Natursteinmauerwerk unter Beachtung der Verbandsregeln 			



			Datum Bestätigung durch den Ausbilder		
BBP	Gesetzliche Ausbildungs- inhalte	Erläuterungen	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
21	Herstellen, Transport, Einbringen und Verdichten von Beton sowie dessen Nachbehandlung	<ul style="list-style-type: none"> • Beachten des Schwindens und Kriechens des Betons sowie der Temperatureinflüsse • Herstellen von Bewegungs- und Arbeitsfugen • Errechnen des erforderlichen Materialbedarfs • Transportieren und Einbringen von Baustellenbeton • Verarbeiten von Transportbeton • Verdichten von Beton unter Vermeidung der Entmischung • Nachbehandeln von Beton (Feuchthalten, Frostschutz usw.) 			
21	Verarbeiten von bituminösem Mischgut	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis über die Herstellung von Asphaltmischgut • Kenntnis über die Funktion und Aufbau einer bitumengebundenen Straßenkonstruktion • Einbau von Asphaltmischgut • Herstellen von bituminösen Trag- und Deckschichten 			
22	Herstellen von einfachen Schalungen	<ul style="list-style-type: none"> • Berechnen der Schalungsflächen und des Materialbedarfes • Herstellen von einfachen Schalungen aller Art • Messen, Aufreißen, Schneiden und Bearbeiten von Holz mittels Maschine und von Hand • Kenntnis der Schalungsregeln für Bauteile • Verwenden von Schalplatten aus Holz, Stahl und Kunststoffen, von Schalungsträgern und -stützen • Herstellen und Zusammenbauen von Schalelementen • Einsatz von Systemschalungen • Herstellen von Abstützungen und Unterstellungen (Betondruck) 			



			Datum Bestätigung durch den Ausbilder		
BBP	Gesetzliche Ausbildungsinhalte	Erläuterungen	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
22	Herstellen und Montieren von Schalungen	<ul style="list-style-type: none"> • Herstellen von Schalungen aller Art • Messen, Aufreißen, Schneiden und Bearbeiten von Holz mittels Maschine und von Hand • Kenntnis der Schalungsregeln für Bauteile • Verwenden von Schalplatten aus Holz, Stahl und Kunststoffen, von Schalungsträgern und -stützen • Herstellen und Zusammenbauen von Schalelementen • Einsatz von Systemschalungen • Herstellen von Abstützungen und Unterstellungen (Betondruck) 			
23	Aufbauen und Abbauen von Rüstungen, Umrüsten	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis der Bauteile (Schalungsträger, Stahlrohrstützen, Abstützungen, Aussteifungen, Verspannungen, Schalungsanker) und Materialien (Holz, Stahl) für Rüstungen • Kenntnis der Aufgaben der Rüstung • Aufbauen und Abbauen von Rüstungen 			
24	Biegen und Verlegen von Baustahl nach Biegeplänen und Bewehrungsplänen	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis des Betonstahls und der Bewehrung, der Betonstahlgruppen und -arten sowie ihrer Bezeichnungen, Kennzeichnungen und Lieferformen • Biegen und Verlegen von Baustahl nach Biege- und Bewehrungsplänen und Beachtung der Bewehrungsvorschriften, insbesondere über Aufbiegungen, Krümmungshalbmesser, Endhaken, Bügel, Verteiler, Abstandhalter, Stöße und Anschlussbewehrungen • Kenntnisse über Betondeckung 			
25	Kenntnis der Wirkungsweise des Stahlbetons	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis des Zusammenwirkens von Stahl und Beton • Kenntnis der Druck- und Zugfestigkeit 			



			Datum Bestätigung durch den Ausbilder		
BBP	Gesetzliche Ausbildungsinhalte	Erläuterungen	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
26	Herstellen von Stahlbetonbauteilen	<ul style="list-style-type: none"> • Vorbereiten der Schalung, Bewehren und Betonieren von Bauteilen, Nachbehandeln des Betons • Beachten der Transportbeanspruchung • Kenntnisse der Schalungsregeln für Decken • Kenntnis der Ausschalfristen • Mitarbeit beim Verlegen von Schalplatten aus Stahl, Kunststoff und Holz sowie von Schalungsträgern und Stützen • Mitarbeit beim Anfertigen von Deckenschalungen unter Einhaltung der für das jeweilige Schalungsmaterial zulässigen Abstände der Unterstellung • Verlegen des Betonstahls nach Bewehrungsplänen • Einbringen und Verdichten des Betons 			
27	Transportieren und Einbauen von Fertigteilen	<ul style="list-style-type: none"> • Lesen von Verlegeplänen • Transportieren und Zwischenlagern von Fertigteilen • Versetzen von Fertigteilen • Herstellen von Unterstellungen, Schalungen und Abschaltungen • Verlegen der Bewehrung • Herstellen des Fugenvergusses • Kenntnis der Ausschalfristen 			
28	Abdichten des Bauwerks gegen Feuchtigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis der Abdichtungsstoffe • Herstellen von Abdichtungen gegen aufsteigende und seitlich eindringende Feuchtigkeit sowie gegen Druckwasser • Herstellen von Anschlüssen, Übergriffen und Durchdringungen • Schützen der Abdichtungen vor Beschädigungen 			



			Datum Bestätigung durch den Ausbilder		
BBP	Gesetzliche Ausbildungsinhalte	Erläuterungen	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
29	Grundkenntnisse der Oberflächenentwässerung, Drainagierung, Kanalisation, Abwasserbehandlung	<ul style="list-style-type: none"> • Grundkenntnisse über das Versetzen von Einlaufschächten, Abflussrinnen und Verlegen von Rohren • Grundkenntnisse über Drainagierung, Sickerschächte und Oberflächenentwässerung • Grundkenntnisse über die Abwasserbehandlung (Trenn- und Mischsystem, Kläranlage usw.) 			
30	Verlegen von Rohrkanälen samt Putzschachterstellung und Straßeneinbauten	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis der Rohrmaterialien und deren Verbindungen • Kenntnis der zu verwendenden Einbauteile • Verlegen von Rohrkanälen und Straßeneinbauten • Herstellen des Unterbaues und des Gefälles • Anordnen von Putzstücken, -schächten und -kammern • Herstellen von Schächten aus Ortbeton oder Fertigteilen • Herstellen von Mauerdurchführungen • Herstellen von Drainageleitungen 			
31	Verlegen von Betonsteinen und Natursteinen	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis der Verlegeregeln • Verlegen von Beton- und Natursteinplatten im Mörtelbett, sowie Verfugen • Verlegen von Platten und Verbundsteinen im Kiesbett • Trennen und Bearbeiten der Platten 			
32	Herstellen von Straßunterbauten	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse über Straßunterbau, Bodentausch und Bodenstabilisierung • Herstellen von Straßunterbauten (Unterbauplanum) 			



			Datum Bestätigung durch den Ausbilder		
BBP	Gesetzliche Ausbildungsinhalte	Erläuterungen	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
33	Herstellen von Straßenoberbau und Straßendecken mit Fugenausbildung	<ul style="list-style-type: none"> • Herstellen von Trag- und Deckschichten (Asphaltdeckenschichten, Sonderasphaltdeckenschichten, Betondecken, Pflasterdecken) • Ausbilden von Fugen, Einbringen von Dübel und Anker 			
34	Stemmen von Löchern, Schlitzen, Einsetzen von Dübeln	<ul style="list-style-type: none"> • Stemmen von Löchern und Schlitzen in Mauerwerk, Einsetzen von Dübeln nach Angabe • Fachgerechtes Handhaben und Instandhalten der erforderlichen Werkzeuge, Geräte und Maschinen (zB Meißel, Fräsen, Schlagbohrmaschine) • Beachten der sicherheitstechnischen Vorschriften 			
35	Einbringen von Schüttungen	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis der für die jeweiligen Schüttungen erforderlichen Materialien (Sand, Kies, Blähton, Perlith usw) 			
35	Herstellen von Böschungssicherungen	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse über die Grundsätze der Böschungsherstellung und der Böschungssicherung • Herstellen von Böschungen in Erdbauweise, biologische Bauweise, Mauern und Felsböschungen • Kenntnis über die Baugrubenböschung 			
36	Grundkenntnisse über den Brückenbau	<ul style="list-style-type: none"> • Grundkenntnisse über Brückenarten und Brückensysteme (feste Brücken, bewegliche Brücken) • Grundkenntnisse über die Bauverfahren bei der Herstellung von Brücken 			



			Datum Bestätigung durch den Ausbilder		
BBP	Gesetzliche Ausbildungsinhalte	Erläuterungen	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
37	Grundkenntnisse über den Untertagebau, Minieren	<ul style="list-style-type: none"> • Grundkenntnisse über die konventionelle und maschinelle Vortriebstechnik • Grundkenntnisse über den Einsatz von Sicherungsmitteln • Grundkenntnisse über einfache Minierarbeiten und die damit verbundenen Sicherheitsbestimmungen 			
38	Grundkenntnisse über Bauen im Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Grundkenntnisse über die offene und geschlossene Wasserhaltung • Grundkenntnisse über die Grundwasserabsenkung • Grundkenntnisse über die Sicherheitsmaßnahmen bei Bauen im Wasser 			



			Datum Bestätigung durch den Ausbilder		
BBP	Gesetzliche Ausbildungsinhalte	Erläuterungen	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
39	Grundkenntnisse über den Gleisbau und eisenbahnrechtliche Bauvorschriften	<ul style="list-style-type: none"> • Grundkenntnisse über die eisenbahnrechtlichen Bauvorschriften • Grundkenntnisse über den Unter-/Oberbau von Gleisanlagen, das Verlegen und Montieren von Schwellen und Schienen 			
40	Kenntnis über das Herstellen (Aufstellen, Instandhalten, Bedienen, Abtragen) von Gerüsten aller Art	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis der Arbeitsgerüste (zB vormontierte Gerüste, Steckgerüste) und Hilfseinrichtungen (zB Hebezeuge) und deren zweckmäßige Verwendung • Kenntnisse über die Standsicherheit und Verankerung von Gerüsten 			
40	Herstellen von einfachen Gerüsten	<ul style="list-style-type: none"> • Herstellen und Benutzen von einfachen Gerüsten und Hilfseinrichtungen, unter Beachtung der einschlägigen sicherheitstechnischen Vorschriften, der betreffenden ÖNORM und der Bauarbeiterschutzverordnung 			
41	Kenntnis der Wirkungsweise, Einsatzmöglichkeiten, Wartung und Pflege von Baumaschinen	<ul style="list-style-type: none"> • Verwendung und Einsatz der Baumaschinen nach Gebrauchs- und Handlungsanleitungen • Laufendes Pflegen und Instandhalten (Reinigen, Entfetten) • Erneuern des Oberflächen- bzw Korrosionsschutzes (wie Ölen, Fetten, Besprühen mit Korrosionsschutzmittel) • Ausführen einfacher Instandsetzungsarbeiten, gegebenenfalls durch Austauschen schadhafter Teile • Abstimmen und Justieren 			



			Datum Bestätigung durch den Ausbilder		
BBP	Gesetzliche Ausbildungsinhalte	Erläuterungen	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
42	Lesen von Bauplänen sowie von Materiallisten und Stücklisten	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis der normgerechten Darstellung der Bauteile und der Bemaßung (Kotierung) • Lesen von Bauplänen (zB Polierpläne, Detailzeichnungen) sowie Material- und Stücklisten 			
43	Erstellen von Handskizzen und einfachen Zeichnungen	<ul style="list-style-type: none"> • Erstellen von Handskizzen und einfachen Zeichnungen in den erforderlichen Ansichten, Schnitten und anderen Darstellungsformen 			
44	Ausfüllen der Ausmaßblätter, Führen von Bautagesberichten	<ul style="list-style-type: none"> • Führen der Stundenberichte, Regieberichte, Bautageberichte und Aufmaßaufstellungen, auch in EDV-gerechter Form 			
45	Kenntnis der Qualitätssicherung	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis der Qualitätsmerkmale und der Bedeutung des betrieblichen Qualitätsmanagements • Kenntnis des Aufbaus und des Ablaufes der Qualitätssicherung • Kenntnis der Umsetzung des Qualitätsmanagements auf der Baustelle 			



			Datum Bestätigung durch den Ausbilder		
BBP	Gesetzliche Ausbildungsinhalte	Erläuterungen	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
46	Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 des Berufsausbildungsgesetzes)	<p>Pflichten des Lehrberechtigten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Lehrling ist gemäß den Ausbildungsvorschriften des Lehrberufs durch den Lehrberechtigten selbst oder durch andere geeignete Personen (Ausbilder) auszubilden. • Der Lehrling ist nur zu solchen Tätigkeiten heranzuziehen, die mit dem Wesen der berufsspezifischen Ausbildung vereinbar sind (keine berufsfremden Arbeiten). • Der Lehrberechtigte hat den Lehrling zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben und zu verantwortungsbewusstem Verhalten anzuleiten und ihm dabei ein gutes Beispiel zu geben. • Misshandlungen und körperliche Züchtigungen sind untersagt. Der Lehrling ist vor derartigen Handlungen durch andere Personen (insbesondere Betriebsangehörige) zu schützen. • Der Lehrling ist zum regelmäßigen Berufsschulbesuch anzuhalten. Der Lehrberechtigte ist verpflichtet, die dafür erforderliche Zeit unter Fortzahlung des Entgeltes (Lehrlingsentschädigung) freizugeben und allfällige Internatskosten in einem gewissen Teilbetrag (vgl. § 9 Abs. 5 BAG und die entsprechenden Kollektivverträge) zu tragen. • Auf den Ausbildungsstand der Berufsschule ist bei der betrieblichen Unterweisung nach Möglichkeit Bedacht zu nehmen. Es ist notwendig, sich über den Fortschritt in der Berufsschule laufend zu informieren. 			



46	<p>Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 des Berufsausbildungsgesetzes)</p>	<p>Fortsetzung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es gehört auch zu den Pflichten des Lehrberechtigten, für die berufliche Weiterbildung der Ausbilder zu sorgen und darauf zu achten, dass den Ausbildern die zur Erfüllung ihrer Ausbildungsaufgaben gegenüber den Lehrlingen erforderliche Zeit zur Verfügung steht. • Der Lehrberechtigte hat die zur Ablegung der Lehrabschlussprüfung erforderliche Zeit unter Fortzahlung des Entgelts (Lehrlingsentschädigung) freizugeben und dem Lehrling die Prüfungstaxe zu ersetzen, wenn dieser während der Lehr- bzw. Weiterverwendungszeit erstmals zur Lehrabschlussprüfung antritt. • Vom Lehrberechtigten sind auch die nach einschlägigen Vorschriften festgelegten Mitteilungen an die Lehrlingsstelle, Berufsschule und Krankenkasse vorzunehmen. • Außerdem hat der Lehrberechtigte bei bestimmten Fällen der Arbeitsverhinderung (zB Krankheit) Entgeltfortzahlung zu leisten. • Von wichtigen Vorkommnissen (zB diszipliniäre Verfehlungen) sind die Erziehungsberechtigten zu verständigen. 			
----	--	---	--	--	--



46	Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 des Berufsausbildungsgesetzes)	Pflichten des Lehrlings <ul style="list-style-type: none"> • Das Bemühen, die für den Lehrberuf erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnis zu erwerben. • Der Lehrling hat die ihm übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen und durch sein Verhalten der Eigenart des Lehrbetriebs Rechnung zu tragen. • Er hat Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren und mit den ihm anvertrauten Werkstoffen, Werkzeugen und Geräten sorgsam umzugehen. • Der Lehrling hat im Falle einer Erkrankung oder sonstiger Verhinderungen den Lehrberechtigten oder den Ausbilder ohne Verzug zu verständigen oder verständigen zu lassen. • Der Lehrling ist zum Besuch der Berufsschule verpflichtet. Er hat unverzüglich dem Lehrberechtigten die Zeugnisse und auf dessen Verlangen auch alle sonstigen Berufsschulunterlagen vorzulegen. 			
47	Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der einschlägigen Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit unter besonderer Beachtung der von den Versorgungseinrichtungen ausgehenden Gefahren	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis der betrieblichen Sicherheitsvorschriften und Schutzmaßnahmen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit • Kenntnis über Arbeitnehmerschutzbestimmungen • Kenntnis über das Absichern des Arbeitsplatzes • Kenntnis über die Arbeitsplatz- und Gefahrstoffevaluierung 			



			Datum Bestätigung durch den Ausbilder		
BBP	Gesetzliche Ausbildungsinhalte	Erläuterungen	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
48	Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften	<ul style="list-style-type: none"> • Grundkenntnisse der wesentlichen arbeitsrechtlichen Vorschriften, wie zB: <ul style="list-style-type: none"> ○ ArbeitnehmerInnenschutzgesetz ○ Bauarbeiterschutzverordnung ○ Arbeitszeitgesetz ○ Arbeitsruhegesetz 			
49	Kenntnis der einschlägigen Fachausdrücke	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis der englischen Fachausdrücke betreffend des Tiefbaus 			



WOCHENBERICHT

.....
Kalenderwoche

von

bis
.....

.....
Lehrling

Ausbilder
.....

.....
Baustelle

Berufsschule

Ja

Nein

BAU Akademie/Lehrbauhof

Ja

Nein

Montag	

Dienstag	

Mittwoch	

Donnerstag	

Freitag	



ZWISCHENBETRIEBLICHE AUSBILDUNG

3

Durch die Spezialisierung der letzten Jahre können Betriebe nicht immer alle Ausbildungsinhalte des Berufsbildes (siehe Kapitel 2) vermitteln. Daher wird die Lehrlingsausbildung im Betrieb durch die **zwischenbetriebliche Ausbildung am Lehrbauhof** der BAU Akademie ergänzt. In Verbindung mit der schulischen Ausbildung wird dadurch eine umfassende Breitenausbildung gewährleistet.

ANGABEN ZUM LEHRBAUHOF

.....
Bezeichnung

.....

.....
Adresse

.....
Telefonnummer *Faxnummer*

.....
E-Mail-Adresse *Homepage*

ANSPRECHPERSON

Lehrbauhofleitung	
<i>erreichbar unter:</i>	



BESUCH DES LEHRBAUHOFES

Das zeitliche Ausmaß der Ausbildung im Lehrbauhof beträgt für jedes Lehrjahr maximal 3 Wochen à 40 Stunden.

1. Dauer der Ausbildung am Lehrbauhof

Lehrjahr	Ausbildungszeit von – bis		Anmerkung	Unterschrift des Ausbilders
1. Lehrjahr	von	bis		
	von	bis		
2. Lehrjahr	von	bis		
	von	bis		
3. Lehrjahr	von	bis		
	von	bis		
4. Lehrjahr	von	bis		
	von	bis		

2. Besondere Termine und Veranstaltungen

Anlass	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr



SCHULISCHE AUSBILDUNG

4

Neben der Ausbildung im Betrieb und in der BAU Akademie - Lehrbauhof sieht das Ausbildungssystem vor, dass Sie einen Teil Ihrer Ausbildungszeit in der **Berufsschule** verbringen. Hier erfolgt die Vermittlung des fachlichen Grundwissens, die Ergänzung der (zwischen-) betrieblichen Ausbildung und die Erweiterung der Allgemeinbildung.

Die Ausbildung in der Berufsschule dauert der Lehrzeit entsprechend **drei Schuljahre**. Der Berufsschulunterricht erfolgt entweder ganztägig (ein- oder zweimal wöchentlich), lehrgangsmäßig oder als gesplitteter Lehrgang (Blockunterricht).

ANGABEN ZU IHRER BERUFSSCHULE

.....
Name der Berufsschule

.....
Adresse

.....
Telefonnummer *Faxnummer*

.....
Homepage *E-Mail-Adresse*

ANSPRECHPERSONEN

Direktor	
<i>erreichbar unter</i>	
Klassenvorstand	
<i>erreichbar unter</i>	



WICHTIGE HINWEISE UND INFORMATIONEN

↪ **Internat:**

↪ **Termine für die Berufsschule:**

↪ **Arbeits- und Schulutensilien:**

↪ **Stundenplan 1., 2., 3., 4. Schuljahr:**

↪ **Wichtige Termine und Anlässe:**

↪ **Gefahrenunterweisung im Rahmen des Berufsschulunterrichts gemäß KJBG-Verordnung:**



RAHMENLEHRPLAN

STUDENTAFEL

Gesamtstundenzahl: 3 Schulstufen zu insgesamt 1.260 Unterrichtsstunden (ohne Religionsunterricht), davon in der ersten, zweiten und dritten Schulstufe mindestens je 360 Unterrichtsstunden.

Pflichtgegenstände	Stunden Einzellehrberuf	Stunden Doppellehrberuf
Religion¹		
Politische Bildung	80	80
Deutsch und Kommunikation	120 – 40	120 – 40
Berufsbezogene Fremdsprache	40 – 120	40 – 120
Betriebswirtschaftlicher Unterricht Wirtschaftskunde mit Schriftverkehr Rechnungswesen ²	180	180
Fachunterricht Bautechnik ^{2 3} Angewandte Mathematik ² Fachzeichnen Laboratoriumsübungen Bautechnisches Praktikum	260 140 160 40 240	360 240 200 40 360
Gesamtstundenzahl (ohne Religionsunterricht)	1.260	1.620

Freigegegenstände		
Religion¹		
Lebende Fremdsprache⁴		
Deutsch⁴		
Bauökologie	40 – 120	120
Angewandte Mathematik	120	
Projektpraktikum	40	
Unverbindliche Übungen		
Bewegung und Sport⁴		
Förderunterricht⁴		

¹ Je nach Glaubensrichtung unterschiedliche Lehrpläne! Siehe weiterführende Unterlagen unter www.bmukk.gv.at.

² Dieser Pflichtgegenstand kann in Leistungsgruppen mit vertieftem Bildungsangebot geführt werden.

³ Bautechnik kann geteilt werden: Baustoffkunde, Geräte- und Maschinenkunde, Spezielle Fachkunde.

⁴ Siehe weiterführende Unterlagen unter www.bmukk.gv.at.



2. STUNDENAUSMASS UND LEHRPLÄNE FÜR DEN RELIGIONSUNTERRICHT

Je nach Glaubensrichtung unterschiedliche Lehrpläne! Siehe weiterführende Unterlagen unter www.bmukk.gv.at.

3. GEMEINSAME DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE

Das Hauptkriterium für die Auswahl und Schwerpunktsetzung des Lehrstoffes ist die Anwendbarkeit auf Aufgaben der beruflichen Praxis.

Nützlich sind Aufgaben, die Lehrinhalte verschiedener Themenbereiche oder Pflichtgegenstände kombinieren. Desgleichen sind bei jeder Gelegenheit die Zusammenhänge zwischen theoretischer Erkenntnis und praktischer Anwendung aufzuzeigen.

Zwecks rechtzeitiger Bereitstellung von Vorkenntnissen und zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten ist die Abstimmung der Lehrerinnen und Lehrer untereinander wichtig.

In „Angewandte Mathematik“ stehen – auch bei der Behebung allfälliger Mängel in den mathematischen Grundkenntnissen und Fertigkeiten – Aufgabenstellungen aus den fachtheoretischen Pflichtgegenständen im Vordergrund. Den Erfordernissen der Praxis entsprechend, liegt das Hauptgewicht in der Vermittlung des Verständnisses für den Rechengang und dem Schätzen der Ergebnisse.

„Fachzeichnen“ soll hauptsächlich zu jenem Verständnis in der Praxis beitragen, die einer zeichnerischen Vorbereitung bedürfen.

„Laboratoriumsübungen“ und „Bautechnisches Praktikum“ sollen dem Schüler die Möglichkeit zum Üben jener Techniken geben, die die betriebliche Ausbildung ergänzen. Sie sind in Verbindung zu den fachtheoretischen Unterrichtsgegenständen zu führen und den individuellen Vorkenntnissen der Schüler anzupassen.

Im Unterrichtsgegenstand „Bautechnisches Praktikum“ soll im Hinblick auf die Unfallverhütung die Ausbildung an Geräten und Maschinen bereits in der ersten Klasse begonnen werden. Er ist in Verbindung zu den fachtheoretischen Unterrichtsgegenständen zu führen und den individuellen Vorkenntnissen der Schüler anzupassen.

Für den Unterricht in der Thematik zum bituminösen Mischgut empfehlen sich Lehrausgänge in dafür spezialisierte Firmen.

Der Einsatz EDV-gestützter Geräte ist grundsätzlich zu empfehlen.

Bei jeder sich bietenden Gelegenheit ist auf die geltenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Umwelt hinzuweisen.



4. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN, LEHRSTOFF SOWIE DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE DER EINZELNEN UNTERRICHTSGEGENSTÄNDE

PFLICHTGEGENSTÄNDE

POLITISCHE BILDUNG

1. Bildungs- und Lehraufgabe

- Der Schüler soll zur aktiven, kritischen und verantwortungsbewussten Gestaltung des Lebens in der Gemeinschaft befähigt sein.
- Er soll sich der persönlichen Position bewusst sein, andere Standpunkte und Überzeugungen vorurteilsfrei und kritisch prüfen sowie die eigene Meinung vertreten können.
- Er soll zur Mitwirkung am öffentlichen Leben bereit sein, nach Objektivität streben und anderen mit Achtung und Toleranz begegnen.
- Er soll für humane Grundwerte eintreten, sich für die Belange Benachteiligter einsetzen und in jeder Gemeinschaftsform zwischenmenschliche Beziehungen partnerschaftlich gestalten.
- Er soll Vorurteile erkennen und bereit sein, sie abzubauen.
- Er soll die Verantwortung des Einzelnen und der Gesellschaft für eine gesunde Umwelt und die sich daraus ergebenden Interessenkonflikte erkennen und umweltbewusst handeln.
- Er soll Konflikte gewaltfrei bewältigen können und für Frieden und Gleichberechtigung eintreten.
- Er soll sich der Stellung Österreichs in Europa und in der Welt sowie der Notwendigkeit internationaler Zusammenarbeit bewusst sein.
- Er soll mit Rechtsgrundlagen, die ihn in Beruf und Alltag betreffen, vertraut sein und die Grundzüge der staatlichen Rechtsordnung kennen.
- Er soll das Wirken der Kräfte in Staat und Gesellschaft im Zusammenhang mit der zeitgeschichtlichen Entwicklung verstehen und die Mitwirkungsmöglichkeiten erkennen und nützen.

2. Lehrstoff

Lehrling und Schule:

Klassen und Schulgemeinschaft.

Lehrling und Betrieb:

Berufsbildung. Rechtliche Bestimmungen über die duale Berufsausbildung sowie die Beschäftigung von Jugendlichen und ihrer Vertretung im Betrieb. Weiterbildung.

Berufliches Umfeld:

Arbeitsrecht. Sozialrecht. Interessenvertretungen. Arbeitsmarkt. Personenverkehr in der EU.

Soziales Umfeld:

Gemeinschaftsformen - Gemeinschaftsbeziehungen. Gesundes Leben. Umwelt. Medien. Jugendschutz. Der Jugendliche als Verkehrsteilnehmer.

Zeitgeschichte:

Werden und Entwicklung der Republik Österreich.



Österreich in der Völkergemeinschaft:

Österreich in der Europäischen Union. Internationale Beziehungen. Internationale Organisationen.

Rechtliche Grundlagen des österreichischen Staates, politisches System Österreichs:

Prinzipien der österreichischen Bundesverfassung. Österreichische Neutralität. Landesverteidigung. Grund- und Freiheitsrechte. Staatsbürgerschaft. Politische Parteien und Verbände. Sozialpartnerschaft. Wahlen. Direkte Demokratie. Bundesgesetzgebung, Bundesverwaltung. Gerichtsbarkeit. Landesgesetzgebung, Landesverwaltung. Gemeinde. Budget.

3. Didaktische Grundsätze

- Der Unterricht soll auf den Erfahrungen der Schüler aufbauen, sich an ihren Bedürfnissen orientieren und die gesellschaftliche Realität einbeziehen.
- Das aktuelle Zeitgeschehen ist zu berücksichtigen.
- Zeitgeschichte ist insoweit zu behandeln, als entsprechende Kenntnisse für das Verständnis der Gegenwart notwendig sind.
- Gesetze sollen nur in ihren wesentlichen Bereichen dargestellt werden.
- Auf bestehende Diskrepanzen zwischen Gesetzesanspruch und Wirklichkeit ist einzugehen.
- Die politischen, kulturellen, wirtschaftlichen und humanitären Leistungen Österreichs sollen bei sich bietender Gelegenheit hervorgehoben und die österreichischen Verhältnisse im Vergleich zu anderen Staaten dargestellt werden.
- Auf die Entwicklung der Fähigkeiten der Schüler, kritisch zu denken, sich anderen mitzuteilen, kooperativ zu handeln und selbstständig zu arbeiten, soll besonderer Wert gelegt werden. Dies soll durch die Auswahl entsprechender Sozialformen und Unterrichtsmethoden gefördert werden.
- Die Lehrer müssen sich ihrer Wirkung im Umgang mit Schülern bewusst sein. Unabhängig von ihrer eigenen Meinung haben sie auch andere Standpunkte und Wertvorstellungen darzustellen, um den Schülern eine selbstständige Meinungsbildung zu ermöglichen.

DEUTSCH UND KOMMUNIKATION

1. Bildungs- und Lehraufgabe

- Der Schüler soll Situationen des beruflichen und privaten Alltags sprachlich bewältigen und mit Vorgesetzten, Kollegen und Kunden entsprechend kommunizieren können.
- Er soll durch aktive Erprobung von schriftlichen und vor allem mündlichen Kommunikationsformen Erfahrungen über seine Sprech- und Verhaltensweisen sammeln, seinen Kommunikationsstil sowie seine Sprechtechnik verbessern und seine Rechtschreibkenntnisse festigen und erweitern.
- Er soll dadurch seine Kommunikations- und Handlungsfähigkeit verbessern, seinen Wortschatz erweitern und persönliche und betriebliche Interessen sprachlich angemessen vertreten können.
- Der Schüler, der sich auf die Berufsreifeprüfung vorbereitet, soll unter Berücksichtigung der Schreibrichtigkeit über zusätzliche Qualifikationen im kreativen Schreiben verfügen.



2. Lehrstoff

Bei Lehrplänen mit 40 Unterrichtsstunden

Kommunikation:

Elemente und Aufgaben der verbalen und nonverbalen Kommunikation.

Schriftliche Kommunikation:

Sammeln und Sichten von Informationen. Erstellen von Berichten, Inhaltsangaben und Kurzfassungen.

Mündliche Kommunikation:

Darstellen von Sachverhalten. Einfache Reden und Einzelgespräche. Kommunikationsnormen beim Telefonieren.

Gespräche mit Vorgesetzten und Kollegen:

Höflichkeitsnormen. Mitteilungs- und Fragetechniken.

Gespräche mit Kunden:

Höflichkeitsnormen. Kontaktaufnahme. Bedarfsermittlung. Auftragsannahme.

Rechtschreibung:

Erweiterung des Grundwortschatzes. Festigung des Fachwortschatzes. Übungen zum Erheben und Beheben gravierender Rechtschreibfehler. Gebrauch von Wörterbüchern und Nachschlagewerken.

Lehrstoff für Schüler, die sich auf die Berufsreifepfung vorbereiten: ^

Kreatives Schreiben:

Behandlung von gesellschaftsrelevanten Themen (Quellenstudium, Konzeption und Ausarbeitung).

Zusätzlich bei Lehrplänen bis 80 Unterrichtsstunden

Kommunikation:

Hindernisse und Störungen der verbalen und nonverbalen Kommunikation.

Schriftliche Kommunikation:

Interpretation von Informationen. Erstellen von Protokollen und Experten. Erstellen von Visualisierungshilfen für Präsentationen.

Mündliche Kommunikation:

Anspruchsvolle Reden und Einzelgespräche. Einfache Gruppengespräche. Argumentation und Präsentation.

Gespräche mit Kunden:

Phasen eines facheinschlägigen Beratungsgespräches. Einfache Telefonate mit Kunden.

Rechtschreibung:

Erweiterung des Fachwortschatzes. Festigung des Fremdwortschatzes. Übungen zum Erkennen und Beheben spezieller Rechtschreibfehler. Gebrauch von Wörterbüchern und Nachschlagewerken.

Lehrstoff für Schüler, die sich auf die Berufsreifepfung vorbereiten:

Kreatives Schreiben:

Behandlung von berufsrelevanten Themen (Quellenstudium, Konzeption und Ausarbeitung).



Zusätzlich bei Lehrplänen bis 120 Unterrichtsstunden

Kommunikation:

Analyse und Regelung von Konflikten.

Schriftliche Kommunikation:

Selbstständiges Erstellen von Unterlagen und Schriftstücken zu einem fachlichen Thema.

Mündliche Kommunikation:

Überzeugungs-, Bewerbungs- und Konfliktregelungsgespräche. Anspruchsvolle Gruppengespräche.

Gespräche mit Kunden:

Verkaufsgespräche. Reklamationsgespräche. Spezielle Telefonate mit Kunden.

Rechtschreibung:

Erweiterung des Fremdwortschatzes. Übungen zu ausgewählten Kapiteln der Rechtschreibung. Gebrauch von Wörterbüchern und Nachschlagewerken.

Lehrstoff für Schüler, die sich auf die Berufsreifepfprüfung vorbereiten:

Kreatives Schreiben:

Analysieren und Kommentieren ausgewählter Beispiele der zeitgenössischen und berufsbezogenen Literatur.

3. Didaktische Grundsätze

- Hauptkriterium für die Lehrstoffauswahl ist der Beitrag zur Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit des Schülers, wobei das zur Verfügung stehende Stundenausmaß zu beachten ist. Texte, Medienbeispiele und Problemstellungen sollen sich vor allem an der beruflichen und privaten Erfahrungswelt orientieren und auf den erworbenen Kenntnissen aus der Pflichtschule aufbauen.
- Das selbstständige Beschaffen von Informationsmaterial soll gefördert werden.
- Im Bereich der mündlichen Kommunikation sind Übungen individueller Aufgabenstellung bzw. Übungen in Kleingruppen empfehlenswert. Situationsgerechte Gesprächs- und Sozialformen motivieren den Schüler zu aktiver Mitarbeit, wodurch eine Vielzahl kommunikativer Selbst- und Fremderfahrungen ermöglicht wird und ein wichtiger Beitrag zur Sprechtechnik und Persönlichkeitsbildung geleistet werden kann.
- Es empfehlen sich Methoden, die die Sprechfertigkeit und die Mitteilungsleistung der Schüler fördern (zB Rollenspiele, Dialoge). Der gezielte Einsatz audiovisueller Medien ermöglicht Übungen zu angemessenem Verhalten durch Rückmeldungen sowie Selbst- und Fremdkritik.
- Bei jeder Gelegenheit ist auf die Verbesserung des Ausdrucks, des Stils und der grammatikalischen Richtigkeit Wert zu legen.
- Der Lehrstoff „Rechtschreibung“ soll sich an den individuellen Vorkenntnissen der Schüler und konkreten Schreibenanlässen orientieren und zeitlich höchstens ein Viertel der Gesamtstundenzahl abdecken.
- Absprachen mit den Lehrern der anderen Unterrichtsgegenstände, insbesondere „Politische Bildung“ hinsichtlich des Übens der Sprechfertigkeit sowie „Wirtschaftskunde mit Schriftverkehr“ betreffend Festigung der Rechtschreibkenntnisse sollen einen optimalen Lernertrag sichern.
- Das Thema „Gespräch mit Kunden“ hat berufseinschlägig zu erfolgen, weshalb die Zusammenarbeit mit den Lehrern des Fachunterrichtes wichtig ist.



BERUFSBEZOGENE FREMDSPRACHE

1. Bildungs- und Lehraufgabe

- Der Schüler soll Situationen des beruflichen und privaten Alltags in der Fremdsprache bewältigen können.
- Er soll - erforderlichenfalls unter Verwendung eines zweisprachigen Wörterbuches - Gehörtes und Gelesenes verstehen und sich mündlich und schriftlich angemessen ausdrücken sowie die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten selbstständig anwenden und weiterentwickeln können.
- Er soll Menschen anderer Sprachgemeinschaften und deren Lebensweise achten.
- Der Schüler, der sich auf die Berufsreifeprüfung vorbereitet, soll unter Berücksichtigung der Schreibrichtigkeit zusätzliche Qualifikationen im kreativen Schreiben haben.

In den einzelnen Klassen soll der Schüler:

Bei Lehrplänen mit 40 Unterrichtsstunden

das Wesentliche des Klassengesprächs und das Wesentliche einfacher themenbezogener Hörtexte verstehen und Einzelheiten heraushören können.

das Wesentliche einfacher themenbezogener Lesetexte verstehen und Einzelheiten mit Übersetzungshilfen hervorheben können;

sich themenbezogen mit einfachen Worten und Redewendungen verständlich machen und Rückfragen stellen können;

Stichworte und Redewendungen notieren, Formulare ausfüllen und einfache Texte umgestalten können.

Lehrstoff für Schüler, die sich auf die Berufsreifeprüfung vorbereiten:

Mündlicher und schriftlicher Ausdruck:

Behandlung von gesellschaftsrelevanten und berufsspezifischen Themen (Quellenstudium, Konzeption und Ausarbeitung einfacher Texte).

Zusätzlich bei Lehrplänen bis 80 Unterrichtsstunden

das Klassengespräch und das Wesentliche authentischer Hörtexte verstehen und wichtige Details heraushören und bearbeiten können;

das Wesentliche authentischer Lesetexte nach gelegentlichen Rückfragen verstehen und mit Hilfe von Wörterbüchern weiterbearbeiten können;

sich themenbezogen einfach und im Wesentlichen richtig ausdrücken und an Klassengesprächen teilnehmen können;

Hör- und Lesetexte zusammenfassen, Konzepte als Hilfe für mündliche Äußerungen und einfache Mitteilungen verfassen können.

Lehrstoff für Schüler, die sich auf die Berufsreifeprüfung vorbereiten:

Mündlicher und schriftlicher Ausdruck:

Behandlung von gesellschaftsrelevanten und berufsspezifischen Themen (Quellenstudium, Konzeption und Ausarbeitung von komplexen Texten).



Zusätzlich bei Lehrplänen bis 120 Unterrichtsstunden

dem Klassengespräch und authentischen Hörtexten folgen und wichtige Details verstehen und bearbeiten können;

längere Lesetexte im Wesentlichen verstehen, selektiv lesen und wichtige Informationen selbstständig erschließen und bearbeiten können;

sich themenbezogen, insbesondere in berufsspezifischen Gesprächen, im normalen Sprechtempo äußern und an Klassengesprächen initiativ teilnehmen können;

Notizen und Konzepte für das freie Sprechen erstellen, einfache Briefe nach Mustern verfassen können sowie Hör- und Lesetexte einfach zusammenfassen können.

Lehrstoff für Schüler, die sich auf die Berufsreifeprüfung vorbereiten:

Mündlicher und schriftlicher Ausdruck:

Behandlung und Präsentation von gesellschaftsrelevanten und berufsspezifischen Themen (Quellenstudium, Konzeption und Ausarbeitung von komplexen Texten).

2. Lehrstoff

Die folgenden Themen sind in jeder der Klassen im Sinne der angeführten Bildungs- und Lehraufgabe mit steigendem Schwierigkeitsgrad zu behandeln.

Wirtschaft und Arbeitswelt:

Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildung. Berufsspezifischer Schriftverkehr und Stellenbewerbung. Sicherheit und Umweltschutz.

Alltag und Aktuelles:

Selbstdarstellung. Familie und Freunde. Wohnen. Gesundheit und Sozialdienste. Essen und Trinken. Ortsangaben. Freizeit. Reise und Tourismus. Einkaufen. Nationales und internationales Zeitgeschehen.

Beruf:

Grundbegriffe der Bautechnik. Baustoffe und Baumaterialien. Werkzeuge, Maschinen und Geräte. Mess- und Prüfinstrumente. Baustellen. Bauplanung und Bauablauf. Bauwerke. Baustile. Baubiologie. Baupläne und Bauzeichnungen. Arbeitsverfahren und -techniken.

3. Didaktische Grundsätze

- Hauptkriterien für die Lehrstoffauswahl sind die Anwendbarkeit auf Situationen des beruflichen und privaten Alltags der Schüler, insbesondere die Erfordernisse des Lehrberufes. Hierbei ist auf das zur Verfügung stehende Stundenausmaß Bedacht zu nehmen.
- Um die Erreichung der Bildungs- und Lehraufgabe zu gewährleisten, empfiehlt es sich, von den Vorkenntnissen und dem Erlebnisbereich der Schüler auszugehen. Zur Verbesserung der Chancen von Schülern, die keine oder nur geringe Vorbildung in der Fremdsprache haben, tritt bei der Vermittlung des Lehrstoffes die Leistungsbeurteilung in den Hintergrund. Das Schwergewicht des Unterrichtes für diese Schüler liegt auf der Vermittlung der sprachlichen Grundfertigkeiten.
- Die Behandlung der Themen soll die Schüler auf Begegnungen mit Ausländern und mit fremdsprachlichen Texten vorbereiten und Vergnügen bereiten.
- Auf die Inhalte des Fachunterrichtes wäre Bezug zu nehmen.



- Die kommunikativen Fertigkeiten werden durch weit gehende Verwendung der Fremdsprache als Unterrichtssprache sowie durch Einsatz von Hörtexten auf Tonträgern und Filmen, zB von Telefon- und Verkaufsgesprächen, Radio- und Fernsehberichten, gefördert.
- Die Verwendung fachspezifischer Originaltexte, zB Bedienungs-, Wartungs- und Reparaturanleitungen, Anzeigen, Produkt- und Gebrauchsinformationen, Geschäftsbriefe, Fachzeitschriften, fördern nicht nur das Leseverständnis, sondern verstärkt auch den Praxisbezug.
- Für die Schulung der Sprechfertigkeit eignen sich besonders Partnerübungen, Rollenspiele und Diskussionen. Die besten Ergebnisse werden erzielt, wenn die Freude an der Mitteilungsleistung Vorrang vor der Sprachrichtigkeit genießt.
- Einsichten in die Grammatik der Fremdsprache und das Erlernen des Wortschatzes ergeben sich am wirkungsvollsten aus der Bearbeitung authentischer Texte und kommunikativer Situationen.

BETRIEBSWIRTSCHAFTLICHER UNTERRICHT

WIRTSCHAFTSKUNDE MIT SCHRIFTVERKEHR

1. Bildungs- und Lehraufgabe

- Der Schüler soll das ihn betreffende Wissen über Informations- und Kommunikationstechniken, Dokumente, Urkunden, Verträge und Zahlungsverkehr haben.
- Er soll die wesentlichen Ziele und Grundbegriffe der Volks- und Betriebswirtschaft in Österreich und in der Europäischen Union kennen und verstehen sowie über ausgewählte Kapitel der Wirtschaftspolitik Bescheid wissen.
- Er soll die für den privaten und beruflichen Alltag notwendigen Schriftstücke lesen und verstehen sowie selbstständig konzipieren und mittels moderner Bürotechnik formal richtig ausfertigen können.
- Er soll als Konsument und Facharbeiter wirtschaftliche Entscheidungen treffen, selbstständig und verantwortungsbewusst handeln können sowie Verständnis für die Vorgänge und Zusammenhänge von Wirtschaft und Ökologie haben.

2. Lehrstoff

Informations- und Kommunikationstechniken:

Arten und Möglichkeiten der Informationsübermittlung. Datenverarbeitung (Grundlagen, privater und betrieblicher Einsatz, Datenschutz, gesellschaftliche Auswirkungen, Ergonomie).

S c h r i f t v e r k e h r : Schriftstücke des privaten und beruflichen Bereiches.

Dokumente und Urkunden:

Arten, Beschaffung, Beglaubigung, Aufbewahrung, Verlust.

S c h r i f t v e r k e h r : Vollmachten und Antragsformulare.

Verträge:

Rechtliche Grundlagen. Arten, insbesondere Kauf-, Werk- und Versicherungsverträge. Regelmäßiger und unregelmäßiger Ablauf. Wohnraum (Arten, Beschaffung, Finanzierung). Verbraucherschutz. Wertsicherung. Produkthaftung. Normen in der EU.

S c h r i f t v e r k e h r : Dazugehörige Schriftstücke aus der Sicht des Konsumenten.



Zahlungsverkehr:

Aufgabenbereiche der Finanzierungs- und Kreditinstitute. Aktuelle Formen des Zahlungsverkehrs. **S c h r i f t v e r k e h r**: Ausfüllen von Formularen.

Betriebswirtschaft:

Betrieb und Unternehmung. Unternehmensgründung (persönliche, rechtliche, infrastrukturelle und finanzielle Voraussetzungen. Behörden und Kontaktstellen). Unternehmensformen, -führung und -organisation. Marketing. Zusammenschluss. Auflösung. Gewerblicher Rechtsschutz.

Volkswirtschaft:

Grundbegriffe. Wirtschaftskreislauf. Markt, Marktformen und Preisbildung. Europäischer Binnenmarkt. Wirtschaftsordnungen. Ökologie. Internationale Wirtschaft.

Ausgewählte Kapitel der Wirtschaftspolitik:

Beschäftigungspolitik, Wachstums- und Konjunkturpolitik, Sozialpolitik, Globalisierung der Wirtschaft ua.

3. Didaktische Grundsätze

- Hauptkriterium für die Auswahl des Lehrstoffes ist der Beitrag zum Verständnis der wirtschaftlichen Zusammenhänge sowie zur Bildung des Schülers als Konsument und Arbeitnehmer.
- Der Unterricht soll zweckmäßigerweise von den Erfahrungen der Schüler und von aktuellen wirtschaftspolitischen Anlässen ausgehen, wobei entsprechend den Besonderheiten des Lehrberufes und den regionalen Gegebenheiten Schwerpunkte gesetzt werden können.
- Bei der Auswahl der Sachgebiete ist neben der Verflechtung der Wirtschaftskunde mit dem Schriftverkehr im Besonderen auf das fachübergreifende Prinzip Bedacht zu nehmen. Dies gilt vornehmlich für die Unterrichtsgegenstände „Rechnungswesen“ und „Politische Bildung“.
- Referenten aus der Praxis und Lehrausgänge erhöhen den Unterrichtsertrag.
- Den Veränderungen in Europa ist beim Thema „Internationale Wirtschaft“ besonderes Augenmerk zu schenken und dabei die Rolle Österreichs im gemeinsamen Europa herauszuarbeiten.
- Die in den einzelnen Lehrstoffinhalten vorgesehenen Schriftstücke können auch EDV-mäßig ausgefertigt werden.

RECHNUNGSWESEN

1. Bildungs- und Lehraufgabe

- Der Schüler soll Kenntnisse über die für den privaten und beruflichen Alltag wesentlichen Bereiche Einkommen, Finanzierung, Kauf und Verkauf sowie Geld und Währung haben.
- Er soll über das Rechnungswesen sowie den Vermögens- und Kapitalaufbau eines Betriebes Bescheid wissen.
- Er soll die für einzelne Teilbereiche beschriebenen Berechnungen beherrschen und dabei die Ergebnisse vor der Rechenausführung schätzen, den Rechner sinnvoll einsetzen und die Rechenaufgaben formal richtig lösen können.
- Er soll insbesondere im betrieblichen Rechnungswesen die Zusammenhänge der einzelnen Teilbereiche kennen, über die durch den Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen entstehenden Möglichkeiten Bescheid wissen und Computerausdrucke lesen und interpretieren können.



- Er soll zu wirtschaftlichem und sozialem Verhalten sowie kritischem Verständnis gegenüber lohn- und preispolitischen Maßnahmen befähigt sein und die Bedeutung eines funktionierenden Rechnungswesens für das Unternehmen und die Gesamtwirtschaft kennen.
- Der Schüler der Leistungsgruppe mit vertieftem Bildungsangebot bzw. der Schüler, der sich auf die Berufsreifeprüfung vorbereitet, soll zusätzlich komplexe Aufgaben zu einzelnen Lehrstoffinhalten lösen können.

2. Lehrstoff

Lehrlingsentschädigung:

Entgeltansprüche nach Kollektivvertrag.

B e r e c h n u n g der Bruttoentschädigung, Nettoentschädigung und des Auszahlungsbetrages.

Lohnverrechnung:

Lohn und Lohnarten. Entgeltansprüche nach dem Kollektivvertrag. Arbeitnehmerveranlagung.

B e r e c h n u n g des Bruttolohnes, Nettolohnes und des Auszahlungsbetrages.

Private Haushaltsplanung:

Erfassen der Einnahmen und Ausgaben.

B e r e c h n u n g des frei verfügbaren Einkommens.

Sparen und Geldanlage:

Sparformen und Möglichkeiten der Geldanlage.

B e r e c h n u n g von Zinsen. Ertragsvergleich.

Kredit:

Arten. Kreditsicherung.

B e r e c h n u n g von Kreditkosten. Kreditkostenvergleich.

Ratengeschäft:

Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

B e r e c h n u n g der Finanzierungskosten. Vergleich mit anderen Finanzierungsarten.

Leasing:

Arten.

B e r e c h n u n g der Kosten. Vergleich mit anderen Finanzierungsarten.

Privater Einkauf:

Umsatzsteuer, Ab- und Zuschläge.

B e r e c h n u n g des Einkaufspreises. Preisvergleich.

Währung:

Valuten, Devisen, Kurse. Geld und Währung in der EU.

U m r e c h n u n g e n .

Gesetzliche Bestimmungen der Buchführung:

Aufzeichnungs- und Buchführungspflicht. Formvorschriften. Belege.

Grundzüge der Buchführung:

Bestandsaufnahme (Inventur, Inventar). Bestandsverrechnung (Vermögen, Schulden). Erfolgsverrechnung (Aufwände, Erträge; Gewinn, Verlust). Mindestaufzeichnungen.

Kostenrechnung:

Kosten und Kostenarten. Ermittlung der Kosten.

B e r e c h n u n g der Zuschlagsätze.



Kalkulation:

B e r e c h n u n g von Verkaufspreisen.

Lehrstoff der Vertiefung:

Komplexe Aufgaben:

Lohnverrechnung. Fremdfinanzierung (Kredit, Ratengeschäft, Leasing). Privater Einkauf. Kostenrechnung. Kalkulation.

3. Didaktische Grundsätze

- Im Unterricht sollen - vom persönlichen Erleben ausgehend - wirtschaftliche Zusammenhänge rechnerisch erfasst werden. Die Abfolge des Lehrstoffes soll sich am Erfahrungsbereich des Schülers orientieren. Bei der Auswahl der Sachgebiete ist auf das fachübergreifende Prinzip Bedacht zu nehmen.
- Die Gewichtung der Inhalte sollte berücksichtigen, dass die Buchführung nur in dem Ausmaß zu vermitteln ist, wie es für das Verständnis der Kostenrechnung und für die Vermittlung betriebswirtschaftlichen Grundwissens notwendig ist. Je nach den Erfordernissen des Lehrberufes sind die Kostenrechnung sowie die Kalkulation zumindest in ihren wesentlichen Merkmalen zu behandeln.
- Buchungstechniken sind nur zum besseren Verständnis der Grundzüge der Buchführung anzuwenden.
- Der Lehrstoff ist berufsbezogen zu vermitteln. Der Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen wird grundsätzlich empfohlen.
- Nachschlagbare Daten sollen aus praxisüblichen Hilfsmitteln entnommen werden.

FACHUNTERRICHT

Bautechnik

1. Bildungs- und Lehraufgabe

- Die Schülerinnen und Schüler sollen die im Beruf verwendeten Bau- und Hilfsstoffe kennen sowie über den Umweltschutz Bescheid wissen.
- Sie sollen die in diesem Beruf verwendeten Werkzeugen, Baumaschinen, Geräte, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfen kennen.
- Sie sollen über die Bauabläufe und Bauplatzarbeiten sowie über die Grundgesetze der Bauphysik Bescheid wissen.
- Sie sollen mit den Vorbereitungsarbeiten im Tiefbau vertraut sein sowie die Arbeitsverfahren zu Schalungen, Bewehrungen, Entwässerungen und Verlegungen kennen.
- Sie sollen Kenntnisse über die im Tiefbau vorhandenen Arbeiten haben und über die gesundheitsrechtlichen Vorschriften sowie Lawinenschutzmaßnahmen Bescheid wissen.
- Die Schülerinnen und Schüler sollen im Rahmen der Gefahrenunterweisung über berufseinschlägige Sicherheitsvorschriften, Brandschutzvorschriften, gesundheitsrechtliche Vorschriften sowie über Umweltschutzmaßnahmen im Baubereich Bescheid wissen.



- Die Schülerinnen und Schüler der Leistungsgruppe mit vertieftem Bildungsangebot bzw. jene, die sich auf die Berufsreifeprüfung vorbereiten, sollen zusätzlich komplexe Aufgaben zu einzelnen Lehrstoffinhalten lösen können.

2. Lehrstoff:

Baustoffkunde

Berufseinschlägige Sicherheits-, Umwelt- und Brandschutzvorschriften. Lawinenschutz.

Bau- und Hilfsstoffe

Arten. Normen und Richtlinien. Eigenschaften. Schadeinflüsse und deren Vorbeugung. Verarbeitungsrichtlinien. Verarbeitung. Oberflächenbearbeitung und -veredelung. Transport. Lagerung.

Beton und bituminöses Mischgut

Arten. Herstellung. Mischungen. Transport. Einbringung und Verdichtung. Stahlbetonbauteile. Nachbehandlung. Betonsanierung.

Naturstein

Arten. Eigenschaften. Verlegung.

Umweltschutz

Baurestmassentrennung. Recycling. Entsorgung. Grundzüge der Deponietechnik. Gewässerschutz.

Geräte- und Maschinenkunde

Berufseinschlägige Sicherheits-, Umwelt- und Brandschutzvorschriften. Gefahrenunterweisung.

Werkzeuge, Maschinen und Geräte

Arten. Handhabung. Einsatz. Instandhaltung.

Spezielle Fachkunde

Berufseinschlägige Sicherheits-, Umwelt- und Brandschutzvorschriften.

Rechtliche Bestimmungen

Bauordnung. Bauvorschriften. Normen für den Tief- und Straßenbau. Eisenbahnrechtliche Bauvorschriften.

Bauphysik

Wärme-, Schall- und Feuchtigkeitsschutz. Brandschutz.

Bauablauf und Baustellen

Bauzeitenplan. Baustelleneinrichtungen. Baustellensicherung.

Vorbereitungsarbeiten

Mess- und Anlegearbeiten. Herstellung von Auf- und Abstichen. Aufnahme und Vermessung von Geländen und Bauteilen. Aufstellung von Schnürgerüsten.

Gerüste

Arten. Aufstellen und Abtragen.



Bauplatz

Bodenarten. Aushub und Hinterfüllung von Gruben und Künetten. Herstellung von Verbau und Stützungen. Wasserhaltung. Verfüllung und Verdichtung von Bodenmassen. Fundierung. Herstellung von Schächten. Verputzarbeiten.

Schalungen, Rüstungen und Bewehrungen

Arten. Funktion. Herstellung.

Entwässerung

Oberflächenentwässerung. Dränagierung. Kanalisation.

Verlegearbeiten

Beton- und Natursteine. Rohrkanäle samt Putzschacht. Kabel- und Rohrleitungen.

Straßenbau und sonstiger Tiefbau

Herstellung von Stahlbetonteilen. Herstellung von Straßenober- und -unterbauten. Einbringung von Schüttungen. Herstellung von Böschungen und Böschungssicherungen.

Spezielle Bautechnik

Konstruktionsarten und Herstellungsverfahren im Brückenbau, Untertagbau, Gleisbau. Bauen im Wasser.

Lehrstoff der Vertiefung

Komplexe Aufgaben

Spezielle Bautechnik.

Angewandte Mathematik

1. Bildungs- und Lehraufgabe

- Die Schülerinnen und Schüler sollen einfache berufsbezogene Berechnungen logisch und ökonomisch planen und durchführen können.
- Sie sollen sich der mathematischen Symbolik bedienen, Formelsammlungen und Tabellen einsetzen sowie allgemein in der Praxis verwendete Rechner benützen können.
- Die Schülerinnen und Schüler der Leistungsgruppe mit vertieftem Bildungsangebot bzw. jene, die sich auf die Berufsreifeprüfung vorbereiten, sollen zusätzlich komplexe Aufgaben zu einzelnen Lehrstoffinhalten lösen können.

2. Lehrstoff

Größen und Einheiten

Maße und SI-Einheiten.

Grundrechenoperationen

Proportionen. Längen-, Flächen-, Volums- und Masseberechnungen. Dreiecksberechnungen.

Bauspezifische Berechnungen

Materialbedarf. Mischungsrechnungen. Aufmaß und Abrechnungen. Steigungen und Gefälle. Bautechnik.

Ergänzende Fertigkeiten

Gebrauch der in der Praxis üblichen Rechner, Tabellen und Formelsammlungen.



Lehrstoff der Vertiefung

Komplexe Aufgaben

Grundrechenoperationen

Dreiecksberechnungen.

Bauspezifische Berechnungen.

Schularbeiten: zwei bzw. eine in jeder Schulstufe, sofern das Stundenausmaß auf der betreffenden Schulstufe mindestens 40 bzw. 20 Unterrichtsstunden beträgt.

Fachzeichnen

1. Bildungs- und Lehraufgabe

- Die Schülerinnen und Schüler sollen bautechnische Zeichnungen normgerecht und sauber ausführen sowie Skizzen und Baupläne lesen können, um danach wirtschaftlich sowie unter Berücksichtigung ökologischer Aspekte einwandfrei arbeiten zu können.
- Sie sollen berufsspezifische EDV-Programme anwenden können sowie das Internet als Informationsmedium nutzen können.

2. Lehrstoff

Zeichengrundlagen

Beschriftung. Symbole. Maßstäbe. Darstellungsarten. Bemaßung.

Bauzeichnungen

Lesen und Anfertigen von Handskizzen und Bauplänen. Naturaufnahmen. Erstellen von Material- und Stücklisten.

Laboratoriumsübungen

1. Bildungs- und Lehraufgabe

- Die Schülerinnen und Schüler sollen praxisrelevante Mess- und Prüfgeräte kennen sowie Messungen und Übungen durchführen können, um dadurch Werkstoffeigenschaften und bauphysikalische Zusammenhänge nachvollziehend zu verstehen.
- Sie sollen insbesondere den Zusammenhang zwischen Werkstoffeigenschaften, Verarbeitung und Anwendung erkennen.

2. Lehrstoff

Unfallverhütung. Schutzmaßnahmen.

Messtechnik

SI-Größen und Einheiten.

Mess- und Prüfgeräte

Arten. Handhaben. Instand halten.

Bautechnik

Materialien prüfen. Messungen und Versuche zu Wärme-, Schall-, Feuchtigkeits- und Brandschutz.



Bautechnisches Praktikum

1. Bildungs- und Lehraufgabe

- Die Schülerinnen und Schüler sollen die in diesem Beruf verwendeten Bau- und Hilfsstoffe fachgerecht bearbeiten, handhaben und entsorgen können.
- Sie sollen die berufsspezifischen Werkzeuge, Maschinen und Geräte handhaben, verwenden und instand halten können.
- Sie sollen die für ihren Beruf notwendigen Arbeitsverfahren und -techniken ausführen können.
- Die Schülerinnen und Schüler sollen im Rahmen der Gefahrenunterweisung mit der Unfallverhütung und den Schutzmaßnahmen im Tiefbaubereich vertraut sein.
- Sie sollen berufsspezifische Arbeitsberichte verfassen können.

2. Lehrstoff

Unfallverhütung. Schutzmaßnahmen. Gefahrenunterweisung. Arbeitsberichte.

Bau- und Hilfsstoffe

Arten. Verwenden. Verarbeiten. Herstellen. Mischen. Transportieren. Einbringen und Verdichten. Nachbehandeln. Lagern. Verwerten bzw. Entsorgen.

Werkzeuge, Geräte und Maschinen

Arten. Handhaben. Verwenden. Instandhalten.

Gerüste

Arten. Aufstellen, Benützen und Abtragen.

Vorbereitungsarbeiten

Baustellen sichern unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften. Messen und Anlegen. Herstellen von Waagriss, Auf- und Abstichen. Aufnehmen und Vermessen von Geländen und Bauteilen. Aufstellen von Schnurgerüsten.

Bauplatz.

Anlegen von Gruben, Künetten und Fundamenten. Herstellen von Wänden und Schächten. Verputzen.

Schalungen und Bewehrungen

Herstellen. Biegen und Verlegen der Bewehrungen.

Verlegearbeiten

Beton- und Natursteine. Rohrkanäle.

Straßen- und Tiefbau

Entwässerungsarbeiten. Herstellen von Straßenober- und -unterbauten. Einbringen von Schüttungen. Herstellen von Böschungen und Böschungssicherungen.

FREIGEGENSTÄNDE

LEBENDE FREMDSPRACHE

Siehe weiterführende Unterlagen unter www.bmukk.gv.at.



DEUTSCH

Siehe weiterführende Unterlagen unter www.bmukk.gv.at.

BAUÖKOLOGIE

1. Bildungs- und Lehraufgabe:

- Die Schülerinnen und Schüler sollen die Einflüsse bauökologischer Faktoren auf die Gesundheit des Menschen kennen.
- Sie sollen die ursächlichen Faktoren der Entstehung von Bauschäden sowie die Möglichkeiten ihrer Verhinderung und Beseitigung kennen.

2. Lehrstoff:

Ökobaustoffe:

Arten. Eigenschaften. Einsatz. Verarbeitung. Oberflächenbearbeitung. Lagerung. Verwertung bzw. Entsorgung.

Umweltschutz:

Biologische, chemische und physikalische Faktoren. Vermeidungs- und Lösungsstrategien.

Bauschäden:

Wärme-, Schall- und Feuchtigkeitsschutz. Einflussarten. Sanierung.

3. Didaktische Grundsätze

- Hauptkriterium für die Lehrstoffauswahl ist der Beitrag zum Verständnis der komplexen Zusammenhänge sowie der Aktualität und der Häufigkeit des Auftretens in der betrieblichen Praxis.
- Erörterungen der technischen Möglichkeiten zur Problembewältigung sollen dabei im Vordergrund stehen.

ANGEWANDTE MATHEMATIK

1. Bildungs- und Lehraufgabe:

- Die Schülerinnen und Schüler sollen ausgehend von den berufsspezifischen mathematischen Aufgabenstellungen zusätzliche Qualifikationen zur Lösung komplexer Aufgaben haben.
- Sie sollen die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten selbstständig anwenden und weiterentwickeln können.
- Sie sollen sich der mathematischen Symbolik bedienen sowie Rechner, Tabellen, Formelsammlungen und EDV-gestützte Programme zweckentsprechend benutzen können.

2. Lehrstoff

Integration von Vorkenntnissen

Mengenlehre, Zahlenmengen, Potenzen, Rechnen mit Termen.

Aussagenlogik

Funktionsbegriff, lineare Funktion. Lineare Gleichungen und Ungleichungen mit einer Variablen; lineare Gleichungssysteme und Ungleichungssysteme, lineare Optimierung. Polynomfunktionen; Gleichungen höheren Grades.



Berufsspezifische Anwendungen

Winkelfunktionen, Kraft und Drehmoment, Kräftezerlegung, Hebelgesetz, Auflagerkräfte.

Finanzmathematik

Zinseszins- und Rentenrechnung, Schuldentilgung, Investitionsrechnung, Kurs- und Rentabilitätsrechnung.

Exponential- und logarithmische Funktionen

Wachstums- und Abnahmeprozesse, Simulationsverfahren in Form von Fallbeispielen, Exponentialgleichungen.

Folgen und Reihen

Begriff, Eigenschaften, Grenzwert, Summenformel endlicher und unendlicher Reihen

Wahrscheinlichkeitsrechnung

Klassischer und statischer Wahrscheinlichkeitsbegriff, Rechnen mit Wahrscheinlichkeiten, Darstellungen und Kenngrößen von diskreten und stetigen Verteilungen.

Beschreibende Statistik

Häufigkeitsverteilungen und ihre Darstellungen, Zentralmaße, Streuungsmaße, Regression, Korrelation und Kontingenz.

Beurteilende Statistik

Schätzverfahren, Statistische Modelle des Qualitätsmanagements, Testen von Hypothesen.

Differentialrechnung

Einführung in die Differentialrechnung. Differenzen und Differenzialquotient, Differentiationsregeln, Funktionsdiskussion, Extremwertaufgaben.

Integralrechnung

Stammfunktion und bestimmtes Integral, Integrationsregeln, numerische Integration.

Grafische Darstellungen

Grafische Darstellungen einfacher und komplexer Funktionen mittels EDV-gestützter Programme.

3. Didaktische Grundsätze

- Hauptkriterium für die Lehrstoffauswahl ist der Beitrag zur Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung.
- Der Unterricht geht von der engen Verbindung zum Pflichtgegenstand „Angewandte Mathematik“ aus und führt zu themenkonzentrierten, gesamtmathematischen Schwerpunkten.
- Problemstellungen, die sich am Erfahrungshorizont der Schülerinnen und Schüler orientieren sind Grundlage für die Aufgabenstellung und fördern die Auseinandersetzung mit den Erarbeitungs- und Lösungswegen.
- Übungen sollen sich an den individuellen Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler orientieren und dadurch unterschiedliche Vorkenntnisse und bestehende Defizite ausgleichen bzw. abbauen.

Schularbeiten: zwei bzw. eine in jeder Schulstufe, sofern das Stundenausmaß auf der betreffenden Schulstufe mindestens 40 bzw. 20 Unterrichtsstunden beträgt.



PROJEKTPRAKTIKUM

1. Bildungs- und Lehraufgabe

- Die Schülerinnen und Schüler sollen unter Einbeziehung von Maßnahmen der Qualitätssicherung mehrere berufsspezifische Aufgaben als komplexe, gesamthafte Arbeiten projektieren, durchführen und darstellen können.
- Sie sollen dabei der Berufspraxis entsprechend durch Verknüpfung von allgemein bildenden, sprachlichen, betriebswirtschaftlichen, technischen, mathematischen und zeichnerischen Sachverhalten Analysen und Bewertungen durchführen sowie berufsorientierte Lösungen dokumentieren und präsentieren können.

2. Lehrstoff

Projektplanung

Erstellen eines Arbeits- und Einsatzplanes nach Vorgabe einer Aufgabenstellung. Festlegen der Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufe. Auswahl der einzusetzenden Werkzeuge, Maschinen, Vorrichtungen und Einrichtungen.

Projektdurchführung

Erstellen, Beurteilen und Auswerten der Test- und Diagnoseergebnisse. Beschaffen und Überprüfen der erforderlichen Materialien und Werkstoffe. Durchführen der Arbeiten unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Qualitätssicherung gemäß der fest gelegten Arbeitsabläufe.

Projektdarstellung

Dokumentieren, Präsentieren und Evaluieren der Projektarbeiten.

3. Didaktische Grundsätze

- Beim Planen und Durchführen eines Projektes ist auf die praxisbezogene Bedeutung Wert zu legen. Insbesondere empfehlen sich Aufgabenstellungen mit kundinnen- und kundenorientiertem Bezug.
- Schülerinnen und Schüler sind zum logischen, vernetzten und kreativen Denken zu führen. Dies erfordert bei der Durchführung einer Projektaufgabe die Berücksichtigung verschiedener Wissensgebiete und erfordert somit die Vernetzung der Sachverhalte unterschiedlicher Pflichtgegenstände.
- Dabei ist möglichst zu beachten, dass Projekte mit verschiedener Arbeitsdauer und unterschiedlichen Schwierigkeitsgraden im Team durchgeführt werden.

UNVERBINDLICHE ÜBUNGEN

BEWEGUNG UND SPORT

Siehe weiterführende Unterlagen unter www.bmukk.gv.at.

FÖRDERUNTERRICHT

Siehe weiterführende Unterlagen unter www.bmukk.gv.at.



LEHRABSCHLUSSPRÜFUNG

5

Am Ende Ihrer Lehrzeit können Sie die **Lehrabschlussprüfung** ablegen. Diese gliedert sich in eine praktische und eine theoretische Prüfung (siehe Prüfungsordnung Seite 4 bis 5) und besteht aus einer theoretischen (schriftlichen) und einem praktischen (Prüfarbeit und Fachgespräch) Prüfung. Sie ist vor einer Prüfungskommission, bestehend aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, abzulegen.

Wenn Sie einen positiven Berufschulabschluss oder den erfolgreichen Abschluss einer die Lehrzeit ersetzenden berufsbildenden mittleren oder höheren Schule nachweisen können, brauchen Sie nur zur praktischen Prüfung anzutreten. Sollten Sie keinen positiven Abschluss vorweisen können, müssen Sie zusätzlich die theoretische Prüfung absolvieren.

Hinweis:

Genauere Informationen über die Lehrabschlussprüfung erhalten Sie bei Ihrer zuständigen Lehrlingsstelle.

Zur Vorbereitung auf Ihre Lehrabschlussprüfung sollten Sie über Ihre (zwischen-)betriebliche Ausbildung Bilanz ziehen. Die nachfolgende Checkliste kann Ihnen helfen, eventuelle Wissensdefizite herauszufinden und diese noch rechtzeitig zu beseitigen. Scheuen Sie sich nicht, bei Fragen, Problemen und Schwierigkeiten Ihren Lehrberechtigten, Ihre Ausbilder bzw. die BAU Akademie - Lehrbauhofleitung zu kontaktieren.



CHECKLISTE ZU MEINER AUSBILDUNG

1. Wurden alle Ausbildungsinhalte gemäß Berufsbild (siehe Kapitel 2) vermittelt?

- Ja
- Nein, es fehlt/fehlen die Berufsbildposition(en)

.....

.....

2. Sind mir alle Ausbildungsinhalte bekannt?

- Ja
- Nein, ich habe noch Schwierigkeiten bei den Berufsbildposition(en)

.....

.....

3. Bin ich vor allem im Hinblick auf die Prüfarbeit mit folgende Fertigkeiten vertraut:

- Messen, Anlegen Ja Nein
- Schalen und Herstellen von Bauteilen aus Beton und Stahlbeton Ja Nein
- Versetzen von Fertigteilen Ja Nein
- Verlegen und Einbauen von Rohrleitungen oder erdverlegten Kabeln Ja Nein
- Herstellen von Tragschichten und Fertigstellen eines Straßendeckenabschnittes aus Beton oder bituminösen Mischgut Ja Nein

4. Kann ich über folgende Themen im Rahmen eines Fachgesprächs sprechen:

- Werkzeuge, Geräte, Maschinen Ja Nein
- Arbeitsverfahren und -techniken Ja Nein
- Fachbezogene Probleme Ja Nein
- Vorgehensweisen und Lösungen Ja Nein
- Sicherheitsvorschriften Ja Nein
- Schutzmaßnahmen, Unfallverhütung Ja Nein

5. Welche Ausbildungsinhalte bzw. Fertigkeiten muss ich noch wiederholen?

.....

.....



ANTRAGSTELLUNG

Vor Ablegung der Lehrabschlussprüfung müssen Sie sich bei der für Ihren Lehrbetrieb zuständigen **Lehrlingsstelle** (siehe Kapitel 8) anmelden.

Welche Unterlagen brauchen Sie für die Anmeldung?

- **Antragsformular „Anmeldung zur Lehrabschlussprüfung“**
Dieses Formular erhalten Sie bei Ihrer Lehrlingsstelle.
- **Kopie des Lehrvertrages**
als Nachweis über die Dauer der zurückgelegten bzw. anzurechnenden Lehrzeit bzw.
- **Zeugnis der Schule**
deren erfolgreicher Besuch die Lehrzeit ganz oder teilweise ersetzt
- **Jahres- und Abschlusszeugnis der Berufsschule**
als Nachweis über den Besuch der Berufsschule oder Nachweis über die
- **Befreiung von der Berufsschulpflicht**
- **Auftragsbestätigung der Bank**
als Nachweis über die Entrichtung der Prüfungstaxe

Hinweis:

Wenn Sie sich während Ihrer Lehrzeit oder Ihrer Weiterverwendungszeit erstmals zur Lehrabschlussprüfung anmelden, ersetzt Ihnen Ihr Lehrbetrieb die Prüfungstaxe.

Wann melden Sie sich zur Prüfung an?

Die Anmeldung kann frühestens **sechs Monate** vor Beendigung der festgesetzten Lehrzeit erfolgen. Die Lehrlingsstelle legt den Prüfungstermin fest.

Wann findet die Lehrabschlussprüfung statt?

- Die Prüfung kann frühestens in den letzten **zehn Wochen** der festgelegten Lehrzeit absolviert werden.
- Bei ganzjährigem oder saisonmäßigem Berufsschulunterricht kann die Prüfung nicht früher als **sechs Wochen** vor Beendigung des Unterrichtsjahres absolviert werden.
- Lehrlinge, die die Berufsschule erfolgreich abgeschlossen haben, können bereits zu **Beginn ihres letzten Lehrjahres** zur Lehrabschlussprüfung antreten, wenn der Lehrberechtigte dem Antrag auf Zulassung zur vorzeitigen Lehrabschlussprüfung zustimmt, das Lehrverhältnis einvernehmlich aufgelöst wurde oder der Ablauf der vereinbarten Zeit geendet hat.



TERMINE DER LEHRABSCHLUSSPRÜFUNG

Praktische Lehrabschlussprüfung			
Ort	Tag	Datum	Zeit

Theoretische Lehrabschlussprüfung			
Ort	Tag	Datum	Zeit

👉 Hinweis:
Die Ausbildungsmappe ist zur Lehrabschlussprüfung mitzunehmen!

RAUM FÜR NOTIZEN

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....



PRÜFUNGSORDNUNG

(BGBl. Nr. II 162/1998)

Gliederung der Lehrabschlussprüfung

- § 4. (1) Die Lehrabschlussprüfung gliedert sich in eine theoretische und in praktische Prüfung.
- (2) Die praktische Prüfung umfasst die Gegenstände Prüfarbeit und Fachgespräch.
- (3) Die theoretische Prüfung umfasst die Gegenstände Fachrechnen und Fachzeichnen, Fachkunde sowie Werkstoffkunde.
- (3) Die theoretische Prüfung entfällt, wenn der Prüfling die Erreichung des Lehrziels der letzten Klasse der fachlichen Berufsschule für den Lehrberuf Tiefbauer oder den erfolgreichen Abschluss einer die Lehrzeit ersetzenden berufsbildenden mittleren oder höheren Schule nachgewiesen hat.

Praktische Prüfung

Prüfarbeit

- § 5. (1) Die Prüfarbeit hat nach Angabe einschlägige Arbeitsproben zu umfassen, wobei folgende Fertigkeiten nachzuweisen sind:
1. Messen, Anlegen,
 2. Schalen und Herstellen von Bauteilen aus Beton und Stahlbeton,
 3. Versetzen von Fertigteilen,
 4. Verlegen und Einbauen von Rohrleitungen oder erdverlegten Kabeln,
 5. Herstellen von Tragschichten und Fertigstellen eines Straßendeckenabschnittes aus Beton oder bituminösen Mischgut.
- (2) Die Prüfungskommission hat unter Bedachtnahme auf den Zweck der Lehrabschlussprüfung und die Anforderungen der Berufspraxis jedem Prüfling eine Prüfarbeit zu stellen, die in der Regel in fünf Arbeitstunden ausgeführt werden kann.
- (3) Die Prüfung ist nach sechs Arbeitstunden zu beenden.
- (4) Für die Bewertung der Prüfarbeit sind folgende Kriterien maßgebend:
1. Maßhaltigkeit,
 2. fachgerechtes Verwenden der Materialien,
 3. fachgerechtes Verwenden der richtigen Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Hilfsmittel,
 4. fachgerechte Ausführung.

Fachgespräch

- § 6. (1) Das Fachgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.
- (2) Das Fachgespräch hat sich aus der praktischen Tätigkeit heraus zu entwickeln. Hierbei ist unter Verwendung von Fachausdrücken das praktische Wissen des Prüflings festzustellen.
- (3) Die Themenstellung hat dem Zweck der Lehrabschlussprüfung, den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Hierbei sind Werkzeuge, Demonstrationsobjekte, Arbeitsbehelfe oder Schaufeln heranzuziehen. Fragen über einschlägige Sicherheitsvorschriften, Schutzmaßnahmen und Unfallverhütung sind mit einzubeziehen. Die Prüfung ist in Form eines möglichst lebendigen Gesprächs (Gesprächsvorgabe durch Schilderung von Situationen bzw. Problemen) zu führen.



(4) Das Fachgespräch soll für jeden Prüfling zumindest 15 Minuten dauern. Es ist nach 20 Minuten zu beenden. Eine Verlängerung um höchstens zehn Minuten hat im Einzelfall zu erfolgen, wenn der Prüfungskommission ansonsten eine zweifelsfreie Bewertung der Leistung des Prüflings nicht möglich ist.

Theoretische Prüfung

Allgemeine Bestimmungen

- § 7. (1) Die theoretische Prüfung hat schriftlich zu erfolgen. Sie kann für eine größere Anzahl von Prüflingen gemeinsam durchgeführt werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Prüfungsablaufes möglich ist. Die theoretische Prüfung kann auch in rechnergestützter Form erfolgen, wobei jedoch alle wesentlichen Schritte für die Prüfungskommission nachvollziehbar sein müssen.
- (2) Die theoretische Prüfung ist grundsätzlich vor der praktischen Prüfung abzuhalten.
- (3) Die Aufgaben haben nach Umfang und Niveau dem Zweck der Lehrabschlussprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Sie sind den Prüflingen anlässlich der Aufgabenstellung getrennt zu erläutern.
- (4) Die schriftlichen Arbeiten des Prüflings sind entsprechend zu kennzeichnen.

Fachrechnen und Fachzeichnen

- § 8. (1) Die Prüfung im Fachrechnen hat je eine Aufgabe aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:
1. Längenberechnung und Flächenberechnung,
 2. Volumsberechnung und Masseberechnung,
 3. Materialbedarfsberechnung,
 4. Berechnung von Betonmischungen.
- (2) Die Prüfung im Fachzeichnen hat nach Angabe die Anfertigung einer facheinschlägigen Skizze zu umfassen.
- (3) Das Verwenden von Rechenbehelfen, Formeln und Tabellen ist zulässig.
- (4) Die Aufgaben sind so zu stellen, dass sie in der Regel in 75 Minuten durchgeführt werden können.
- (5) Die Prüfung ist nach 90 Minuten zu beenden.

Fachkunde

- § 9. (1) Die Prüfung hat die stichwortartige Durchführung je einer Aufgabe aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:
1. Werkzeuge, Geräte und Maschinen,
 2. Arbeitsverfahren,
 3. Schalungen,
 4. Bewehrung,
 5. Vermessen, Abstecken einfacher Bauteile,
 6. Pölzungen, Verbauten und Stützungen,
 7. Straßenunterbauten und Straßendecken.
- (2) Die Prüfung kann auch in programmierter Form mit Fragebögen erfolgen. In diesem Fall sind aus jedem Bereich fünf Aufgaben zu stellen.



(3) Die Aufgaben sind so zu stellen, dass sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können.

(4) Die Prüfung ist nach 80 Minuten zu beenden.

Werkstoffkunde

§ 10. (1) Die Prüfung hat die stichwortartige Beantwortung je einer Aufgabe aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:

1. Baustoffe und Hilfsstoffe und deren Lagerung, auch unter Berücksichtigung schädlicher Einflüsse,
2. Schalungsmaterialien,
3. Bewehrungsmaterialien,
4. Betonherstellung, Betonverarbeitung und Nachbehandlung,
5. Grundlagen der Materialprüfung,
6. Bodenarten,
7. Materialien für Trägerschichten.

(2) Die Prüfung kann auch in programmierter Form mit Fragebögen erfolgen. In diesem Fall sind aus jedem Bereich fünf Aufgaben zu stellen.

(3) Die Aufgaben sind so zu stellen, dass sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können.

(4) Die Prüfung ist nach 80 Minuten zu beenden.

Wiederholungsprüfung

§ 11. (1) Die Lehrabschlussprüfung kann wiederholt werden.

(2) Wenn bis zu drei Gegenstände mit „Nicht genügend“ bewertet wurden, ist die Wiederholungsprüfung auf die mit „Nicht genügend“ bewerteten Gegenstände zu beschränken. Die Prüfungskommission hat in diesem Fall unter Berücksichtigung der festgestellten Mängel an Fertigkeiten und Kenntnissen festzusetzen, wann innerhalb des Zeitraumes von drei bis sechs Monaten nach der nichtbestandenem Lehrabschlussprüfung frühestens die Wiederholungsprüfung abgelegt werden kann.

(3) Wenn mehr als drei Gegenstände mit „Nicht genügend“ bewertet wurden, ist die gesamte Prüfung zu wiederholen. In diesem Fall kann die Wiederholungsprüfung frühestens sechs Monate nach der nichtbestandenem Lehrabschlussprüfung abgelegt werden.



FIT FÜRS FACHGESPRÄCH

Ein Teil Ihrer Lehrabschlussprüfung besteht aus einem **Fachgespräch**, in dem Sie mit Situationsbeschreibungen und Problemstellungen aus Ihrer täglichen Arbeit konfrontiert werden. Im Rahmen dieses Gesprächs, das Sie mit den Mitgliedern der Prüfungskommission führen, müssen Sie für die geschilderten Aufgabenstellungen oder beschriebenen Situationen konkrete Lösungsansätze entwickeln. Die Prüfer achten dabei darauf, dass Sie die Fachausdrücke richtig verwenden und fachspezifische sowie betriebliche Zusammenhänge praxisgerecht darstellen können.

Das Fachgespräch dauert soll 15 Minuten dauern. Wenn die Prüfungskommission in dieser Zeit keine zweifelsfreie Beurteilung abgeben kann, kann das Fachgespräch um höchstens zehn Minuten verlängert werden.

HINWEISE

Das Buch „Fachgespräche Bautechnik“ ISBN 978-3-7100-1357-7 wurde für die Hauptberufe der Bauwirtschaft gestaltet. Die Fragestellungen dienen dem Lehrling als Lernhilfe und Vorbereitung auf das Fachgespräch bei der Lehrabschlussprüfung.

Es soll ausdrücklich betont werden, dass das Fachgespräch **kein Frage-Antwort-Spiel**, sondern eine **praxisgerechte Diskussion unter Experten** ist, in der Sie

- Situationen beschreiben,
- Probleme erläutern,
- Lösungen aufzeigen,
- Vor- und Nachteile von bestimmten Gegebenheiten diskutieren,
- Konsequenzen von bestimmten Handlungen erkennen etc.

sollen. Es kann auch vorkommen, dass Sie im Zuge dieser Diskussion

- Geräte und Modelle erklären,
- Zeichnungen und Skizzen anfertigen,
- Schautafeln erläutern etc.

müssen.

Wichtig ist, dass Sie beim Fachgespräch mit den **Begriffen aus Ihrer Praxis** vertraut sind. Genau in diesem Punkt kann Ihnen die Themenzusammenstellung helfen. Beherzigen Sie daher nachfolgenden Hinweis:

Hinweis:

Das genaue und sorgfältige Durcharbeiten des Berufsprofils ist notwendige Voraussetzung dafür, dass Sie das Fachgespräch positiv abschließen!



GESETZLICHE VORSCHRIFTEN

6

Der Gesetzgeber hat eine Reihe von **Vorschriften** erlassen, die mit Ihrer Ausbildung in Zusammenhang stehen. Die Ausbildungsverordnung sieht in den Berufsbildpositionen 51, 54 und 55 (siehe Kap. 2/22, 2/24 bis 2/26) vor, dass Sie (Grund-) Kenntnisse von diesen Gesetzen haben sollten. Im Folgenden finden Sie einen Auszug aus den für Sie relevanten Vorschriften.

KOLLEKTIVVERTRAG FÜR BAUINDUSTRIE UND BAUGEWERBE

(Stand: Mai 2008)

§ 10

Lehrlinge

1. Lehrlinge im Sinne dieses Kollektivvertrages sind Personen, die auf Grund eines Lehrvertrages zur Erlernung eines der Lehrberufe bei einem Lehrberechtigten fachlich ausgebildet und im Rahmen dieser Ausbildung verwendet werden.
2. Während der ersten drei Monate kann sowohl der Lehrberechtigte als auch der Lehrling das Lehrverhältnis jederzeit einseitig auflösen. Ansonsten ist außer einer einvernehmlichen vorzeitigen Auflösung des Lehrverhältnisses dessen vorzeitige Auflösung durch den Lehrberechtigten oder durch den Lehrling nur aus den in § 15 Abs. 3 und 4 sowie § 15a Berufsausbildungsgesetz (BGBl. Nr. 142/69) in seiner geltenden Fassung angeführten Gründen gestattet.
3. Die Lehrlingsentschädigung ist für die Dauer des Berufsschulbesuches so zu bezahlen, als ob der Lehrling im Betrieb gearbeitet hätte. Der Lehrling ist verpflichtet, über Aufforderung durch den Lehrberechtigten diesem den ordnungsgemäßen Schulbesuch nachzuweisen.
4. In den Wintermonaten darf die Arbeitszeit der Lehrlinge nicht kürzer sein als die der übrigen Arbeitnehmer im Betrieb.
In besonderen Fällen sind in den Ländern paritätische Kommissionen aufzustellen, die die Arbeitszeit der Lehrlinge anders regeln können.
Beim Lehrling gilt als Anwartschaftswoche eine Kalenderwoche auch dann, wenn die im § 6 Abs. 2 des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz angeführte Zahl von 30 Stunden unterschritten ist.
5. Bei Arbeitsmangel auf der Arbeitsstelle ist der Lehrberechtigte verpflichtet, den Lehrling im Betrieb entsprechende zu beschäftigen.
6. Der Lehrberechtigte, bei dem der Lehrling die für den Lehrberuf festgesetzte Lehrzeit beendet, ist verpflichtet, diesen drei Monate in seinem Betrieb in seinem erlernten Beruf weiter zu verwenden. Hat der Lehrling bei dem Lehrberechtigten nur einen Teil der für den Lehrberuf festgesetzten Lehrzeit zurückgelegt, so trifft diesen Lehrberechtigten die beschriebene Verpflichtung zur Weiterverwendung nur im Verhältnis der bei ihm zurückgelegten Lehrzeit zu der für den Beruf festgesetzten Dauer der Lehrzeit.
Die Bestimmungen des § 18 Abs. 3 Berufsausbildungsgesetz finden Anwendung.
7. Wird der Lehrling auf eine auswärtige Arbeitsstelle versetzt, hat er gleich den anderen Arbeitnehmern Anspruch auf kollektivvertragliche Dienstreisevergütungen sofern im Kollektivvertrag nichts Gegenteiliges vorgesehen ist.



8. Die Entgeltzahlung bei einer durch Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit eines Lehrlings bestimmt sich nach § 17 a Berufsausbildungsgesetz.
9. Die nachstehende Bestimmung gilt bis 30.4.2009:
Von den Internatskosten (das sind die Kosten für Quartier und Internatsverpflegung), die durch den Aufenthalt des Lehrlings in einem für die Schüler der Berufsschule bestimmten Schülerheim zur Erfüllung der Berufsschulpflicht entstehen, hat der Lehrberechtigte dem Lehrling ein Drittel zu ersetzen.
Die nachstehende Bestimmung tritt am 1.5.2009 in Kraft:
Die Internatskosten (das sind die Kosten für Quartier und Internatsverpflegung), die durch den Aufenthalt des Lehrlings in einem für die Schüler der Berufsschule bestimmten Schülerheime zur Erfüllung der Berufsschulpflicht entstehen, hat der Lehrberechtigte dem Lehrling zu ersetzen. Dieser Anspruch ruht, solange die Kosten vom Fachverband der Bauindustrie und der Bundesinnung Bau übernommen werden.
10. Arbeitnehmer, die eine Vorlehre im Sinne des § 8b BAG absolvieren, erhalten im ersten, zweiten und dritten Vorlehrjahr die entsprechende Entlohnung wie Lehrlinge im ersten, zweiten bzw. dritten Lehrjahr. Zeiten vorangegangener Vorlehren sind für die Höhe der Entlohnung anzurechnen.

ZUSATZKOLLEKTIVVERTRAG – ANHANG VII

(Stand 12. Mai 1993 zum Kollektivvertrag für Bauindustrie und Baugewerbe vom 30. April 1954 in der Fassung vom 16. April 1982)

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Kollektivvertrag erstreckt sich

- a) **r ä u m l i c h**: auf das Gebiet der Republik Österreich,
- b) **p e r s ö n l i c h**: auf alle Arbeitnehmer (Lehrlinge), die auf Grund eines Lehrvertrages ein Lehrverhältnis bei einem Lehrberechtigten in Betrieben gemäß c) begründen und die nicht als Angestellte im Sinne des Angestelltengesetzes gelten,
- c) **f a c h l i c h**: auf alle Betriebe, deren Inhaber Mitglieder der Bundesinnung der Baugewerbe oder des Fachverbandes der Bauindustrie sind.

§ 2

Entsendung von Lehrlingen in die Ausbildungsstätten (Lehrbauhöfe)

- (1) Es gilt zwischen den vertragschließenden Kollektivvertragsparteien als vereinbart, dass die Ausbildungsmaßnahmen in den von den Arbeitgeberverbänden betriebenen Lehrbauhöfen, von den Lehrberechtigten in Erfüllung der Verpflichtung aus dem § 9 Abs. 1 und § 12 Abs. 3 Ziffer 6 lit. b Berufsausbildungsgesetz (BAG), und den Lehrlingen aus der Verpflichtung zur Erlernung des Lehrberufes § 10 Abs. 1 BAG zwingend in Anspruch zu nehmen sind.

Der Lehrberechtigte ist verpflichtet, den Lehrling für die nach § 3 festgelegte Dauer in die Ausbildungsstätte zu entsenden, sofern die für die einzelnen Lehrberufe notwendige Vorkehrung zur Ausbildung vorhanden sind.

Ein entsprechender Hinweis im Lehrvertrag ist durch den Lehrberechtigten im Sinne des § 12 Abs. 3 Ziffer 6 lit. b BAG vorzunehmen.

- (2) Für die Dauer der Ausbildung der Lehrlinge in den Lehrbauhöfen finden die Bestimmungen des gegenständlichen Kollektivvertrages und die des Kollektivvertrages für Bauindustrie und Baugewerbe in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, ausgenommen



- § 6 Erschwerniszulage
- § 9 Sondererstattungen
- § 10/7. Sondererstattungen für Lehrlinge

§ 3

Dauer der Ausbildung in den Lehrbauhöfen

Das zeitliche Ausmaß der Ausbildung der Lehrlinge in den Lehrbauhöfen wird je Einzelfall mit maximal

3 Wochen à 40 Stunden (Montag bis Freitag) für das 1. Lehrjahr

3 Wochen à 40 Stunden (Montag bis Freitag) für das 2. Lehrjahr

3 Wochen à 40 Stunden (Montag bis Freitag) für das 3. Lehrjahr
festgesetzt.

§ 4

Entgeltbestimmung

Dem Lehrling gebührt für die Dauer der Ausbildung im Lehrbauhof die in der jeweils geltenden Lohnordnung des Kollektivvertrages für Bauindustrie und Baugewerbe festgesetzten Lehrlingsentschädigung.

§ 5

Verpflegung

Während der Dauer der nach § 3 festgelegten Ausbildung wird der Lehrling vom Lehrbauhof auf Kosten des Arbeitgebers verpflegt. Die Verpflegung für einen Kalendertag umfasst Frühstück, Mittag- und Abendessen. Der Arbeitgeber hat für den Lehrling an den Lehrbauhof einen Verpflegungskostenbeitrag im Ausmaß von 4,88 Stundenlöhnen des Facharbeiters der Beschäftigungsgruppe II b) für eine Verpflegungswoche zu leisten. Für nicht internatsmäßig geführte Lehrbauhöfe beträgt der Verpflegungskostenbeitrag 2,68 Facharbeiterstundenlöhne der Beschäftigungsgruppe II b) pro Woche.

§ 6

Unterkunft

Bei internatsmäßig geführten Ausbildungslehrgängen in den Ausbildungsstätten (Lehrbauhöfe) hat der Lehrling Anspruch auf freie Unterkunft für die Dauer der Ausbildung nach § 3. Wird die freie Unterkunft zur Verfügung gestellt, besteht kein Anspruch auf Fahrtkostenvergütung, soweit im § 7 nichts anderen bestimmt wird.

§ 7

Fahrtkostenvergütung und Heimfahrt

- (1) Lehrlinge, die täglich von ihrem Wohnort zum Lehrbauhof und zurück fahren, erhalten eine Vergütung der Fahrtkosten für die tägliche Hin- bzw. Rückfahrt mittels eines Verkehrsmittels zum billigsten Tarif.
- (2) Lehrlinge, denen Unterkunft gemäß § 6 gewährt wird, erhalten pro Ausbildungslehrgang die volle Vergütung der Fahrtkosten für die einmalige Hin- und Rückfahrt vom Wohnort (Wohnung) zur Ausbildungsstätte (Lehrbauhof) mittels eines Verkehrsmittels zum billigsten Tarif, wenn die Entfernung mehr als 3 km beträgt.



§ 8

Ausbildungsprogramme, Rahmenlehrpläne und Mitwirkung der vertragschließenden Organisationen

(1) Die Ausbildungsprogramme und Rahmenlehrpläne für Lehrlinge in den zwischenbetrieblichen Ausbildungsstätten (Lehrbauhof) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Behandlung und einvernehmlichen Beschlussfassung im Bildungsausschuss Bauwesen (BiBau) und der Genehmigung durch die Organe der Kollektivvertragsparteien.

Kommt es im Bildungsausschuss Bauwesen zu keiner Einigung, werden Ausbildungsprogramme und Rahmenlehrpläne von den Kollektivvertragsparteien bestimmt.

(2) Die Ausbildungsprogramme und Rahmenlehrpläne in den zwischenbetrieblichen Ausbildungsstätten (Lehrbauhof) gelten einheitlich für alle Lehrbauhöfe im Bundesgebiet.

(3) Die Rahmenlehrpläne haben auch Vortragszeiten in den Lehrbauhöfen für Vertreter der Kollektivvertragsparteien über die Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer zu enthalten.

§ 9

Sonderregelungen

Im Bildungsausschuss Bauwesen (BiBau) können Sonderregelungen vereinbart werden. Wird im Bildungsausschuss Bauwesen (BiBau) keine Einigung erzielt, geht diese Kompetenz auf die Kollektivvertragsparteien über.

BERUFS-AUSBILDUNGSGESETZ

(Stand: Juni 2008)

§ 10

Pflichten des Lehrlings

1. Der Lehrling hat sich zu bemühen, die für die Erlernung des Lehrberufes erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben; er hat die ihm im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen und durch sein Verhalten im Betrieb der Eigenart des Betriebes Rechnung zu tragen. Er hat Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren und mit den ihm anvertrauten Werkstoffen, Werkzeugen und Geräten sorgsam umzugehen.
2. Der Lehrling hat im Falle einer Erkrankung oder sonstiger Verhinderung den Lehrberechtigten oder den Ausbilder ohne Verzug zu verständigen oder verständigen zu lassen.
3. Der Lehrling hat dem Lehrberechtigten unverzüglich nach Erhalt das Zeugnis der Berufsschule und auf Verlangen des Lehrberechtigten die Hefte und sonstigen Unterlagen der Berufsschule, insbesondere auch die Schularbeiten, vorzulegen.

§15

Vorzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses

1. Während der ersten drei Monate kann sowohl der Lehrberechtigte als auch der Lehrling das Lehrverhältnis jederzeit einseitig auflösen; erfüllt der Lehrling seine Schulpflicht in einer lehrgangsmäßigen Berufsschule während der ersten drei Monate, kann sowohl der Lehrberechtigte als auch der Lehrling das Lehrverhält-



nis während der ersten sechs Wochen der Ausbildung im Lehrbetrieb (in der Ausbildungsstätte) jederzeit einseitig auflösen. Darüber hinaus ist die vorzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses einvernehmlich oder bei Vorliegen eines der in Abs. 3 und 4 angeführten Gründe einseitig durch den Lehrberechtigten oder durch den Lehrling sowie die außerordentliche Auflösung gemäß § 15a zulässig.

2. Die Auflösung bedarf zur Rechtswirksamkeit der Schriftform. Die Auflösung durch einen minderjährigen Lehrling in den Fällen der Abs. 1 und 4 sowie des § 15a bedarf überdies der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, jedoch keiner pflegschaftsgerichtlichen Zustimmung.
3. Gründe, die den Lehrberechtigten zur vorzeitigen Auflösung des Lehrverhältnisses berechtigen, liegen vor, wenn
 - a) der Lehrling sich eines Diebstahl, einer Veruntreuung oder einer sonstigen strafbaren Handlung schuldig macht, die ihn des Vertrauens des Lehrberechtigten unwürdig macht oder der Lehrling länger als einen Monat in Haft, ausgenommen Untersuchungshaft, gehalten wird;
 - b) der Lehrling den Lehrberechtigten, dessen Betriebs- oder Haushaltsangehörige tätlich oder erheblich wörtlich beleidigt oder gefährlich bedroht hat oder der Lehrling die Betriebsangehörigen zur Nichtbefolgung von betrieblichen Anordnungen, zu unordentlichem Lebenswandel oder zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen zu verleiten sucht;
 - c) der Lehrling trotz wiederholter Ermahnungen die ihm auf Grund dieses Bundesgesetzes, des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76, oder des Lehrvertrages obliegenden Pflichten verletzt oder vernachlässigt;
 - d) der Lehrling ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis anderen Personen verrät oder es ohne Zustimmung des Lehrberechtigten verwertet oder einen seiner Ausbildung abträglichen Nebenerwerb betreibt oder ohne Einwilligung des Lehrberechtigten Arbeiten seines Lehrberufes für Dritte verrichtet und dafür ein Entgelt verlangt;
 - e) der Lehrling seinen Lehrplatz unbefugt verlässt;
 - f) der Lehrling unfähig wird, den Lehrberuf zu erlernen, sofern innerhalb der vereinbarten Lehrzeit die Wiedererlangung dieser Fähigkeit nicht zu erwarten ist; oder
 - g) der Lehrling einer vereinbarten Ausbildung im Rahmen eines Ausbildungsverbundes infolge erheblicher Pflichtverletzung nicht nachkommt.
4. Gründe, die den Lehrling zur vorzeitigen Auflösung des Lehrverhältnisses berechtigen liegen vor, wenn
 - a) der Lehrling ohne Schaden für seine Gesundheit das Lehrverhältnis nicht fortsetzen kann;
 - b) der Lehrberechtigte oder der Ausbilder die ihm obliegenden Pflichten gröblich vernachlässigt, den Lehrling zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen zu verleiten sucht, ihm misshandelt, körperlich züchtigt oder erheblich wörtlich beleidigt oder den Lehrling gegen Misshandlungen, körperliche Züchtigungen oder unsittliche Handlungen von Seiten der Betriebsangehörigen und der Haushaltsangehörigen des Lehrberechtigten zu schützen unterlässt;
 - c) der Lehrberechtigte länger als einen Monat in Haft gehalten wird, es sei denn, dass ein gewerberechtlicher Stellvertreter (Geschäftsführer) oder ein Ausbilder bestellt ist;
 - d) der Lehrberechtigte unfähig wird, seine Verpflichtungen auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder des Lehrvertrages zu erfüllen,
 - e) der Betrieb oder die Werkstätte auf Dauer in eine andere Gemeinde verlegt wird und dem Lehrling die Zurücklegung eines längeren Weges zur Ausbil-



- ungsstätte nicht zugemutet werden kann, während der ersten zwei Monate nach der Verlegung; das gleiche gilt bei einer Übersiedlung des Lehrlings in eine andere Gemeinde;
- f) der Lehrling von seinen Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten wegen wesentlicher Änderung ihrer Verhältnisse zu ihrer Unterstützung oder zur vorwiegenden Verwendung in ihrem Betrieb benötigt wird;
 - g) der Lehrling seinen Lehrberuf aufgibt; oder
 - h) dem Lehrling eine vereinbarte Ausbildung im Rahmen eines Ausbildungsverbundes ohne gerechtfertigte Gründe nicht im hierfür vorgesehenen Lehrjahr vermittelt wird.
5. Bei einvernehmlicher Auflösung des Lehrverhältnisses nach Ablauf der gemäß Abs. 1 zutreffenden Frist muss eine Amtsbestätigung eines Gerichtes (§ 92 ASGG) oder eine Bescheinigung einer Kammer für Arbeiter und Angestellt vorliegen, aus der hervorgeht, dass der Lehrling über die Bestimmungen betreffend die Endigung und die vorzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses belehrt wurde.

§ 15a

„Ausbildungsübertritt

1. Sowohl der Lehrberechtigte als auch der Lehrling können das Lehrverhältnis zum Ablauf des letzten Tages des zwölften Monats der Lehrzeit und bei Lehrberufen mit einer festgelegten Dauer der Lehrzeit von drei, dreieinhalb oder vier Jahren überdies zum Ablauf des letzten Tages des 24. Monats der Lehrzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat einseitig außerordentlich auflösen.
2. Abs. 1 ist auf Ausbildungsverträge gemäß § 8b Abs. 2 nicht anwendbar.
3. Die außerordentliche Auflösung des Lehrverhältnisses durch den Lehrberechtigten ist nur dann wirksam, wenn der Lehrberechtigte die beabsichtigte außerordentliche Auflösung und die geplante Aufnahme eines Mediationsverfahrens spätestens am Ende des neunten bzw. 21. Lehrmonats dem Lehrling, der Lehrlingsstelle und gegebenenfalls dem Betriebsrat sowie dem Jugendvertrauensrat mitgeteilt hat und vor der Erklärung der außerordentlichen Auflösung ein Mediationsverfahren durchgeführt wurde und gemäß Abs. 6 beendet ist. Die Voraussetzung der Durchführung und Beendigung eines Mediationsverfahrens entfällt, wenn der Lehrling die Teilnahme am Mediationsverfahren schriftlich ablehnt. Diese Ablehnung kann vom Lehrling innerhalb einer Frist von 14 Tagen schriftlich widerrufen werden. Die Mitteilung hat den Namen des Lehrlings, seine Adresse, seinen Lehrberuf sowie den Beginn und das Ende der Lehrzeit zu enthalten. Die Lehrlingsstelle hat die Arbeiterkammer binnen angemessener Frist über die Mitteilung zu informieren.
4. Auf das Mediationsverfahren ist das Zivilrechts-Mediations-Gesetz (ZivMediatG), BGBl. I Nr. 29/2003, anzuwenden.
5. Der Lehrberechtigte hat dem Lehrling eine in der Liste gemäß § 8 ZivMediatG eingetragene Person für die Durchführung des Mediationsverfahrens vorzuschlagen. Der Lehrling kann die genannte Person unverzüglich ablehnen. In diesem Fall hat der Lehrberechtigte zwei weitere in der Liste gemäß § 8 ZivMediatG eingetragene Personen vorzuschlagen, von denen der Lehrling unverzüglich eine Person auszuwählen hat. Wählt der Lehrling keine Person aus, ist der Erstvorschlag angenommen. Der Lehrberechtigte hat den Mediator spätestens am Ende des zehnten Lehrmonats bzw. am Ende des 22. Lehrmonats zu beauftragen. In die Mediation sind der Lehrberechtigte, der Lehrling, bei dessen Minderjährigkeit auch der gesetzliche Vertreter und auf Verlangen des Lehrlings auch eine Person seines Vertrauens einzubeziehen. Zweck der Mediation ist es, die Problemlage



für die Beteiligten nachvollziehbar darzustellen und zu erörtern, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Fortsetzung des Lehrverhältnisses möglich ist. Die Kosten des Mediationsverfahrens hat der Lehrberechtigte zu tragen.

6. Das Mediationsverfahren ist beendet, wenn ein Ergebnis erzielt wurde. Als Ergebnis gilt die Bereitschaft des Lehrberechtigten zur Fortsetzung des Lehrverhältnisses oder die Erklärung des Lehrlings, nicht weiter auf der Fortsetzung des Lehrverhältnisses zu bestehen. Das Mediationsverfahren ist auch beendet, wenn der Mediator die Mediation für beendet erklärt. Das Mediationsverfahren endet jedenfalls mit Beginn des fünften Werktages vor Ablauf des elften bzw. 23. Lehrmonats, sofern zumindest ein Mediationsgespräch unter Beteiligung des Lehrberechtigten oder in dessen Vertretung einer mit der Ausbildung des Lehrlings betrauten Person stattgefunden hat.
7. Im Falle der Auflösung hat der Lehrberechtigte der Lehrlingsstelle die Erklärung der außerordentlichen Auflösung des Lehrverhältnisses unverzüglich mitzuteilen. Die Lehrlingsstelle hat die regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktsservice von der Erklärung der außerordentlichen Auflösung eines Lehrverhältnisses unverzüglich in Kenntnis zu setzen, um einen reibungslosen Ausbildungsübertritt zu gewährleisten.
8. Auf die außerordentliche Auflösung durch den Lehrberechtigten ist der besondere Kündigungsschutz nach dem Mutterschutzgesetz 1979, BGBl. Nr. 221, dem Väter-Karenzgesetz, BGBl. Nr. 651/1989, dem Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991, BGBl. Nr. 683, und für Mitglieder des Jugendvertrauensrates oder Betriebsrates nach dem Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974, anzuwenden. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Erklärung der Auflösung.

§ 17a

Arbeitsverhinderung

1. Im Falle der Arbeitsverhinderung durch Krankheit (Unglücksfall) hat der Lehrberechtigte bis zur Dauer von vier Wochen die volle Lehrlingsentschädigung und bis zur Dauer von weiteren zwei Wochen ein Teilentgelt in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der vollen Lehrlingsentschädigung und dem aus der gesetzlichen Krankenversicherung gebührenden Krankengeld zu gewährend.
2. Kurs- und Erholungsaufenthalte, Aufenthalte in Heil- und Pflegeanstalten, Rehabilitationszentren und Rekonvaleszentenheimen, die aus Gründen der Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit von einem Träger der Sozialversicherung, dem Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales gemäß § 12 Abs. 4 Opferfürsorgegesetz, einem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen oder einer Landesregierung aufgrund eines Behindertengesetzes auf deren Rechnung bewilligt oder angeordnet wurden, sind unbeschadet allfälliger Zuzahlungen durch den Versicherten (Beschädigten) der Arbeitsverhinderung gemäß Abs. 1 gleichzuhalten.
3. Ist dieser Entgeltanspruch nach Abs. 1 und 2 innerhalb eines Lehrjahres ausgeschöpft, so gebührt bei einer weiteren Arbeitsverhinderung infolge Krankheit (Unglücksfall) innerhalb desselben Lehrjahres die volle Lehrlingsentschädigung für die ersten drei Tage, für die übrige Zeit der Arbeitsunfähigkeit, längstens jedoch bis zu Dauer von weiteren sechs Wochen, ein Teilentgelt in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der vollen Lehrlingsentschädigung und dem aus der gesetzlichen Krankenversicherung gebührenden Krankengeld.
4. Im Falle der Arbeitsverhinderung durch Arbeitsunfall oder Berufskrankheit im Sinne der Vorschriften über die gesetzliche Unfallversicherung, ist die volle Lehr-



lingsentschädigung ohne Rücksicht auf andere Zeiten einer Arbeitsverhinderung bis zur Dauer von acht Wochen und ein Teilentgelt in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der vollen Lehrlingsentschädigung und dem aus der gesetzlichen Krankenversicherung gebührenden Krankengeld bis zur Dauer von weiteren vier Wochen zu gewähren.

5. Wird ein in Abs. 2 genannter Aufenthalt nach einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit bewilligt oder angeordnet, so richtet sich der Anspruch nach Abs. 4.
6. Die Verpflichtung des Lehrberechtigten zur Gewährung eines Teilentgelts besteht auch dann, wenn der Lehrling aus der gesetzlichen Krankenversicherung kein Krankengeld erhält.
7. Die Bestimmungen des Artikels I, Abschnitt 1, § 2 Abs. 7, der §§ 3, 4, 6 und 7 sowie Abschnitt 2 Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG), sind anzuwenden.
8. Wird das Lehrverhältnis während einer Arbeitsverhinderung wegen Erkrankung, Unfall, Arbeitsunfall oder Berufskrankheit durch den Lehrberechtigten gemäß § 15a aufgelöst, besteht Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts für die nach Abs. 1 und Abs. 4 vorgesehene Dauer, wenngleich das Lehrverhältnis vorher endet.

§ 18

Weiterverwendung von ausgelernten Lehrlingen

1. Der Lehrberechtigte ist verpflichtet, den Lehrling, dessen Lehrverhältnis mit ihm gemäß § 14 Abs. 1 oder § 14 Abs. 2 lit. e endet, im Betrieb drei Monate im erlernten Beruf weiterzuwenden.
2. Hat der Lehrling bei dem Lehrberechtigten die für den Lehrberuf festgesetzte Lehrzeit bis zur Hälfte zurückgelegt, so trifft diesen Lehrberechtigten die im Abs. 1 festgelegte Verpflichtung nur im halben Ausmaß. Darüber hinaus trifft den Lehrberechtigten diese Verpflichtung in vollem Ausmaß.
3. Die Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft hat im Einvernehmen mit der Kammer für Arbeiter und Angestellte binnen 14 Tagen auf Antrag dem Lehrberechtigten die im Abs. 1 festgesetzte Verpflichtung zu erlassen oder die Bewilligung zur Kündigung vor Ablauf der im Abs. 1 vorgeschriebenen Beschäftigungsdauer zu erteilen, wenn diese Verpflichtung aus wirtschaftlichen Gründen, insbesondere bei Saisongewerben, nicht erfüllt werden kann. Wird die Entscheidung nicht innerhalb dieser Frist getroffen, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde über diesen Antrag nach Anhörung der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft und der Kammer für Arbeiter und Angestellte endgültig zu entscheiden. Wird dem Antrag entsprochen, darf der Lehrberechtigte vor Ablauf der bezeichneten Beschäftigungsdauer keinen neuen Lehrling aufnehmen.



BESCHÄFTIGUNGSVERBOTE UND -BESCHRÄNKUNGEN FÜR JUGENDLICHE

(gemäß KJBG-VO; Stand September 2007; Quelle: AUVA-Broschüre: „Lehrlinge und Maschinen“)

Bezug: AUVA Abteilung HUB, Adalbert-Stifterstraße 65, 1200 Wien, +43-1 / 33 111-418, HUB@auva.at

§ 6

Arbeiten mit gefährlichen Arbeitsmitteln (Auszug):

Arbeitsmittel	erlaubt für Jugendliche im Betrieb unter Aufsicht		
	ohne Ausbildungs- verhältnis	in Ausbildung (Lehrlinge)	mit Nachweis der Gefahrenunter- weisung durch die Berufsschule
Sägemaschinen mit Handbeschickung, Handentnahme oder Handvorschub	nein	18 Monate	12 Monate
Sägemaschinen handgeführt über 1200 Watt Nennleistung	nein	18 Monate	12 Monate
Sägemaschinen handgeführt unter 1200 Watt Nennleistung	ja	ja	ja
Fuchsschwanzsägen	ja	ja	ja
Kettensägen (alte Bauweise)	nein	nein	nein
Kettensägen mit Antivibrationsgriffen und Antivibrationshandschuhen	nein	18 Monate	12 Monate
Hobelmaschinen	nein	18 Monate	12 Monate
Hobelmaschinen handgeführt über 1200 Watt Nennleistung	nein	18 Monate	12 Monate
Hobelmaschinen handgeführt unter 1200 Watt Nennleistung	ja	ja	ja
Dickenhobelmaschinen	ja	ja	ja
Fräsmaschinen mit Handbeschickung, Handentnahme oder Handvorschub	nein	18 Monate	12 Monate
Fräsmaschinen handgeführt über 1200 Watt Nennleistung	nein	18 Monate	12 Monate
Fräsmaschinen handgeführt unter 1200 Watt Nennleistung	ja	ja	ja
Schneidemaschinen mit Handbeschickung, Handentnahme oder Handvorschub	nein	18 Monate	12 Monate
Trennmaschinen und Winkelschleifer über 1200 Watt Nennleistung, handgeführt	nein	18 Monate	12 Monate
Trennmaschinen und Winkelschleifer unter 1200 Watt Nennleistung, handgeführt	ja	ja	ja
Bandschleifmaschinen	nein	ja	ja
Bandschleifmaschinen handgeführt über 1200 Watt Nennleistung	nein	ja	ja
Bandschleifmaschinen handgeführt unter 1200 Watt Nennleistung	ja	ja	ja



Arbeitsmittel	erlaubt für Jugendliche im Betrieb unter Aufsicht		
	ohne Ausbildungs- verhältnis	in Ausbildung (Lehrlinge)	mit Nachweis der Gefahrenunter- weisung durch die Berufsschule
Zerkleinerungsmaschinen	nein	nein	nein
Knet-, Rühr- und Mischmaschinen	nein	12 Monate	12 Monate
Mischmaschinen für Bauarbeiten	ja	ja	ja
Rotierende Teile, Walzen, Bänder und dgl.	nein	18 Monate	12 Monate
Hebebühnen und Hubtische	17. Lebensjahr	12 Monate	12 Monate
Stationäre Hebebühnen und Hubtische	ja	ja	ja
Bolzensetzgeräte	nein	nein	nein
Führen von Bauaufzügen	nein	nein	nein
Selbstfahrende Arbeitsmittel führen	Lenker- berechtigung	Lernfahrausweis oder Lenkerber.	Lernfahrausweis oder Lenkerber.
Kraftfahrzeuge auf dem Betriebsgelände lenken	Lenker- berechtigung	Lernfahrausweis oder Lenkerber.	Lernfahrausweis oder Lenkerber.
Aufzüge: Wartung und Montage	nein	18 Monate	12 Monate
Hebezeuge: Lasten über 1,5 t	nein	nein	nein
Hebezeuge: Lasten unter 1,5 t	nein	24 Monate	24 Monate
Ladehilfen auf Kraftfahrzeugen	nein	24 Monate	24 Monate
Plasma-, Autogen- und Laserschneidanlagen	nein	18 Monate	18 Monate
Schweißarbeiten	17. Lebensjahr	ja	ja



§7

Sonstige gefährliche sowie belastende Arbeiten und Arbeitsvorgänge

Arbeitsmittel	erlaubt für Jugendliche im Betrieb unter Aufsicht		
	ohne Ausbildungs- verhältnis	in Ausbildung (Lehrlinge)	mit Nachweis der Gefahrenunter- weisung durch die Berufsschule
Bau- und Montagestellen Dächer (bis 60 Grad Neigung), Mauern über die Hand, Stahl- und Holzbaumontagen, Arbeiten auf Masten, etc. Technische Schutzmaßnahmen gegen Absturz vorhanden	ja	ja	ja
Technische Schutzmaßnahmen gegen Absturz nicht vorhanden (nicht gesetzlich vorgeschrieben oder Verwendung von PSA etc.)	nein	12 Monate	12 Monate
Dachdeckerfahrstühle	nein	nein	nein
Dächer über 60 Grad Neigung	nein	nein	nein
Anlegeleitern; Standplatz ab 5 m Höhe	nein	18 Monate	18 Monate
Stehleitern; Standplatz ab 3 m Höhe	nein	18 Monate	18 Monate
Gerüstarbeiten: Aufstellen, abtragen, instand halten, etc. (bis 4m)	nein	Mithilfe	Mithilfe
Einfache Bockgerüste	ja	ja	ja
Arbeiten auf Gerüsten bis 4 m Höhe	nein	ja	ja
Arbeiten auf Gerüsten ab 4 m Höhe	nein	12 Monate	12 Monate
Abbrucharbeiten	nein	nein	nein
Untertagebauarbeiten	17. Lebensjahr	17. Lebensjahr	17. Lebensjahr
Sicherungsarbeiten	nein	nein	nein
Schweiß- und Schneidearbeiten unter erschwerenden Bedingungen (Behälter, enge Räume, belastendes Raumklima, etc.)	nein	18 Monate	18 Monate
Gasrettungsdienst	nein	nein	nein
Betriebsfeuerwehren	nein	nein	nein
Beschäftigung als Beifahrer im KFZ	nein	nein	nein



ZUSATZQUALIFIKATIONEN

7

Der Erwerb von Wissen sollte nicht mit Ihrer Lehrzeit enden. Der fortlaufende und rasche Wandel im Bereich der Produkte, Techniken und Materialien erfordert ständige Weiterbildung. **Lebenslanges Lernen** sollte daher auch für Sie zu einem wichtigen Grundsatz werden.

Weiterbildung im Sinne einer **Zusatz-** bzw. **Höherqualifizierung** kann sich nicht nur für Sie sondern auch für Ihren Betrieb Gewinn bringend auswirken. **Für Sie**, da Sie durch die Aneignung von Kenntnissen Expertenstatus erwerben und dadurch Ihre Karriere- und Aufstiegschancen in Ihrem Betrieb wesentlich erhöhen. **Für Ihren Betrieb**, da ihm durch Ihre Kenntnisse ermöglicht wird, Aufträge mit unterschiedlichen Anforderungen anzunehmen und so erfolgreich zu wirtschaften. Ein erfolgreiches Unternehmen kann Ihnen wiederum einen sicheren Arbeitsplatz bieten.

Weiterbildung ist in vielen Bereichen der Bauwirtschaft möglich. So können Sie sich zB Kenntnisse in

- Bauphysik
- Ökologisches Bauen/Ökobau/Umweltschutz
- Revitalisierung, Sanierung, Adaptierung
- EDV etc.

aneignen. Entsprechende Kurse können Sie entweder in Weiterbildungsinstituten oder in den BAUakademien - Lehrbauhöfen absolvieren (siehe Kapitel 8). Durch Weiterbildung können Sie sogar die Baumeisterprüfung ablegen und Unternehmer werden.

Sie haben auch die Möglichkeit, für den Besuch von berufsbezogenen Kursen um **finanzielle Unterstützung** anzusuchen. Es gibt sowohl Förderungen auf Bundesebene (zB die Begabtenförderung vom Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft und der WK Österreich) als auch auf Landesebene (zB der Bildungsscheck, das Bildungskonto oder die Qualifikationsförderung). Die **Förderrichtlinien** sind von Bundesland zu Bundesland verschieden. Generell gilt allerdings, dass Sie

- Ihren ordentlichen Wohnsitz in jenem Bundesland haben müssen, in dem Sie um Förderung ansuchen
- einen berufsspezifischen Weiterbildungskurs bei einem anerkannten Bildungsträger absolvieren

Welche Bildungsträger von den diversen Förderstellen anerkannt sind bzw. welche Förderrichtlinien noch gelten finden Sie unter **wko.at/bildung**. Unter dem Stichwort „Berufsinfo und Bildungsberatung“ enthält diese Homepage auch Informationen über die Antragstellung, die Namen und Adressen von Kontaktpersonen sowie Angaben über die Höhe der Förderung. Darüber hinaus können Sie sich auch die Antragsformulare herunterladen.



BERUFSVERWANDTSCHAFTEN

Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Tiefbauer können Sie durch eine **Zusatzprüfung** auch den Lehrabschluss in einem verwandten Lehrberuf erlangen. Ebenso können Sie nach der Lehrabschlussprüfung in einem verwandten Beruf durch eine Zusatzprüfung den Lehrabschluss im Lehrberuf Tiefbauer machen. Die Zusatzprüfung erstreckt sich üblicherweise auf die Gegenstände der praktischen Prüfung.

Hinweis:

Nähere Informationen über Berufsverwandtschaften und über die Zusatzprüfung erhalten Sie bei Ihrer Lehrlingsstelle.

Folgende **Lehrberufsverwandtschaften** gelten für den Lehrberuf Tiefbauer:

- Brunnen- und Grundbau
- Isoliermonteur
- Maurer/Maurerin
- Pflasterer
- Schalungsbau
- Straßenerhaltungsfachmann

Es besteht auch die Möglichkeit, dass Sie während Ihrer Lehrzeit zu einem verwandten Lehrberuf wechseln und sich Lehrzeiten anrechnen lassen.

Hinweis:

Nähere Auskünfte über Ausmaß der Anrechnung und Ablauf des Wechsels erhalten Sie bei Ihrer Lehrlingsstelle.

AUFSTIEGSMÖGLICHKEITEN

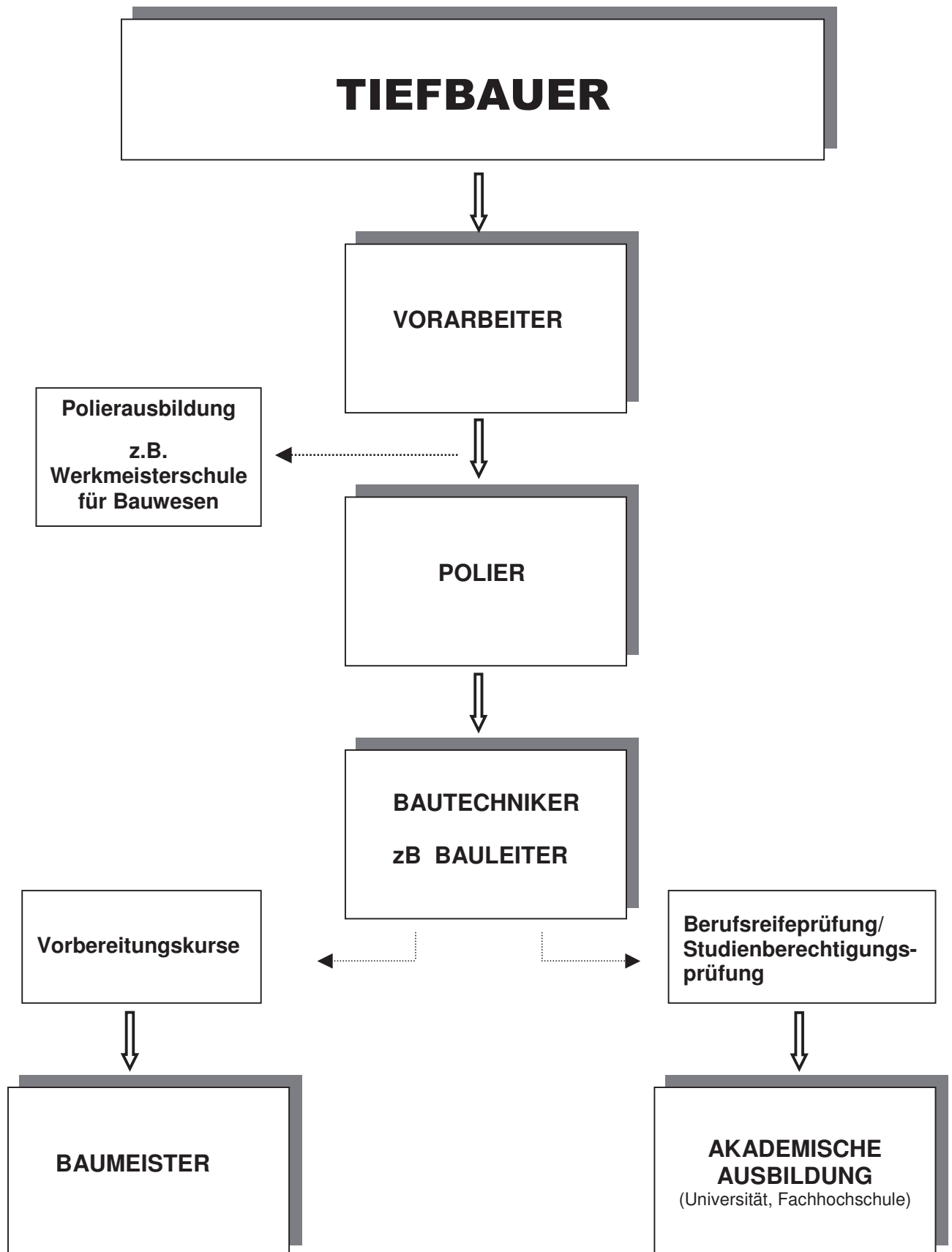
Ihre Lehre bietet Ihnen auch eine fundierte Basis für **weiterführende Ausbildungswege**. Ob Weiterbildungskurse, Kurzausbildung, berufsbildende höhere Schule, Erwerb der Hochschulreife – viele Möglichkeiten stehen Ihnen nach Ihrer Ausbildung offen. Die nachfolgende Grafik gibt Ihnen einen Überblick über diese Möglichkeiten.

Hinweis:

Nähere Auskünfte über weiterführende Ausbildungsmöglichkeiten nach Ihrer Lehre erhalten Sie bei Ihrer BAUAkademie. www.bauakademie.at.



MÖGLICHE WEITERFÜHRENDE AUSBILDUNGSWEGE





ADRESSENVERZEICHNIS

8

Hier finden Sie die **Post-** sowie **E-Mail- und Homepage-Adressen** von Organisationen und Institutionen, die in Zusammenhang mit Ihrer Ausbildung und Berufsausübung wichtig sind:

LEHRLINGSSTELLEN DER WIRTSCHAFTSKAMMERN

Wirtschaftskammer Burgenland
Robert-Graf-Platz 1
7000 Eisenstadt
Tel.: 05 90 907-5411
Fax: 05 90 907-5410

Wirtschaftskammer Steiermark
Körblergasse 111-113
8021 Graz
Tel.: 0316/601 327
Fax: 0316/601 602

Wirtschaftskammer Kärnten
Koschutastraße 3
9020 Klagenfurt
Tel.: 05 90 904
Fax: 05 90 904-804

Wirtschaftskammer Tirol
Meinhardstraße 14
6021 Innsbruck
Tel.: 0512/5310 1428
Fax: 0512/5310 1328

Wirtschaftskammer NÖ
Landsbergerstraße 1
3100 St. Pölten
Tel.: 02742/851
Fax: 02742/851-17599

Wirtschaftskammer Vorarlberg
Bahnhofstraße 24 (WIFI-Campus)
6850 Dornbirn
Tel.: 05522/305 261-265
Fax: 05522/305 118

Wirtschaftskammer OÖ
Wiener Straße 150
4021 Linz
Tel.: 05 90 909-4010
Fax: 05 90 909-4029

Wirtschaftskammer Wien
Rudolf Sallinger-Platz
1030 Wien
Tel.: 01/514 50 2413
Fax: 01/514 50 2469

Wirtschaftskammer Salzburg
Julius-Raab-Platz 1
5027 Salzburg
Tel.: 0662/8888 318
Fax: 0662/8888 562

Links zu den Homepages der Landeskammern finden Sie unter dem Stichwort „Landeskammern“ auf <http://wko.at>



LEHRBAUHÖFE / BAUAKADEMIEN

BAU Akademie/Lehrbauhof Schloss Haindorf
Krumpöckallee 21-23
3550 Langenlois
Tel.: 02734/2693
Fax: 02734/2693 50

BAU Akademie/Lehrbauhof Salzburg
Moosstraße 197
5020 Salzburg
Tel.: 0662/830 200-0
Fax: 0662/830 200-34

BAU Akademie/Bauwirtschaftszentrum OÖ
Lachstatt 41
4221 Steyregg
Tel.: 0732/245 928
Fax: 0732/245 928 21

BAU Akademie Wien/Lehrbauhof Ost
Laxenburgerstraße 28
2353 Guntramsdorf
Tel.: 02236/53 542
Fax: 02236/52 773

BAU Akademie/Ausbildungszentr. Bau Stmk.
Gleinalmstraße 73
8124 Übelbach
Tel.: 03125/2181-0
Fax: 03125/2181-74

BAU Akademie/Lehrbauhof Tirol
Egger-Lienz-Straße 132
6020 Innsbruck
Tel.: 0512/578 624
Fax: 0512/578 624-24

BAU Akademie/Lehrbauhof Kärnten
Koschutastraße 4
9020 Klagenfurt
Tel.: 0463/36 450
Fax: 0463/36 450 16

BAU Akademie/Lehrbauhof Vorarlberg
Bahnhofstraße 27
6845 Hohenems
Tel.: 05572/3894-507
Fax: 05572/3894-176

Links zu den Homepages der BAU Akademien finden Sie unter **www.bauakademie.at**

INTERESSENSVERTRETUNG DER ARBEITGEBER

Geschäftsstelle Bau
Bundesinnung Bau und
Fachverband der Bauindustrie
Schaumburgergasse 20/8
1040 Wien
Tel.: 01/718 37 37-0
Fax: 01/718 37 37-22
Homepages: www.bau.or.at
www.baudeinezukunft.at
E-Mail: office@bau.or.at

Vereinigung Österreichischer Industrieller
(VIBÖ)
Schwarzenbergplatz 4
1031 Wien
Tel.: 01/504 1557-0
Fax: 01/504 1557-2117
Homepage: www.viboe.at
E-Mail: office@viboe.at

Die Mitgliedschaft bei der Bundesinnung Bau bzw. beim Fachverband der Bauindustrie ist gesetzlich vorgeschrieben, bei der Vereinigung Österreichischer Industrieller ist sie freiwillig.



LANDESINNUNGEN BAU

LI Bau Burgenland
Robert-Graf-Platz 1
7000 Eisenstadt
Tel.: 05 90 907-3120
Fax: 05 90 907-3115

LI Bau Kärnten
Koschutastraße 4
9020 Klagenfurt
Tel.: 05 90 904
Fax: 05 90 904-114

LI Bau Oberösterreich
Hessenplatz 3
4010 Linz
Tel.: 05 90 909
Fax: 05 90 909-4119

LI Bau Niederösterreich
Daniel-Gran Str. 48/2
3100 St. Pölten
Tel.: 02742/313 225
Fax: 02742/313 225-20

LI Bau Salzburg
Julius-Raab-Platz 1
5027 Salzburg
Tel.: 0662/8888-270
Fax: 0662/8888-671

LI Bau Steiermark
Körblergasse 111-113
8021 Graz
Tel.: 0316/601-484
Fax: 0316/601-401

LI Bau Tirol
Meinhardstraße 14
6020 Innsbruck
Tel.: 05 90 905-1277
Fax: 05 90 905-51277

LI Bau Wien
Wolfengasse 4
1010 Wien
Tel.: 01/513 18 68
Fax: 01/513 13 65 99

LI Bau Vorarlberg
Wichnergasse 9
6800 Feldkirch
Tel.: 05522/305 246
Fax: 05522/305 110

Links zu den Homepages der Landesinnungen finden Sie unter **www.bau.or.at**



LANDESFACHVERTRETUNGEN DER BAUINDUSTRIE

FV Burgenland
Robert-Graf-Platz 1
7000 Eisenstadt
Tel.: 05 90 907-3220
Fax: 05 90 907-3215

FV Steiermark
Körblergasse 111-113
8021 Graz
Tel.: 0316/601-519
Fax: 0316/601-516

FV Kärnten
Europaplatz 1
9021 Klagenfurt
Tel.: 05 90 904-200
Fax: 05 90 904-204

FV Tirol
Meinhard Straße 14
6020 Innsbruck
Tel.: 05 90 905-1226
Fax: 05 90 905-1480

FV Niederösterreich
Landsbergerstraße 1
3100 St. Pölten
Tel.: 02742/851-19250
Fax: 02742/851-18299

FV Vorarlberg
Wichnergasse 9
6800 Feldkirch
Tel.: 05522/305-225
Fax: 05522/305-102

FV Oberösterreich
Hessenplatz 3
4020 Linz
Tel.: 05 90 909-4200
Fax: 05 90 909-4209

FV Wien
Stubenring 8-10
1010 Wien
Tel.: 01/514 50-1205
Fax: 01/514 50-1455

FV Salzburg
Julius-Raab-Platz 1
5027 Salzburg
Tel.: 0662/8888-303
Fax: 0662/8888-676

Informationen zur Bauindustrie finden Sie unter **www.bau.or.at**.

INTERESSENSVERTRETUNGEN DER ARBEITNEHMER

Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien
Tel.: 01/501 65 0
Fax: 01/501 65 2327
Homepage: www.akwien.at
E-Mail: akmailbox@akwien.at

Gewerkschaft Bau-Holz
Ebendorferstraße 7
1010 Wien
Tel.: 01/40 147 0
Fax: 01/40 147 258
Homepage: www.bau-holz.at
E-Mail: bau-holz@gbh.oegb.or.at

Die Mitgliedschaft bei der Kammer für Arbeiter und Angestellte ist gesetzlich vorgeschrieben, bei der Gewerkschaft ist sie freiwillig.



BERUFSINFORMATIONSZENTREN DER WIRTSCHAFTSKAMMERN

BIBS Burgenland
Robert-Graf-Platz 1
7001 Eisenstadt
Tel.: 05 90 907-5111
Fax: 05 90 907-5115

BIZ Steiermark
Niesenberggasse 67-69
8020Graz
Tel.: 0316/7080
Fax: 0316/7080-1111

BIZ Kärnten Lehrlingsstelle WK
Koschutastraße 3
9020 Klagenfurt
Tel.: 05 90 904
Fax: 05 90 904-854

BIZ Tirol
Egger-Lienz-Straße 116
6020 Innsbruck
Tel.: 05 90 905-7243
Fax: 05 90 905-57243

WIFI BIZ St. Pölten
Rödlstraße 1
3100 St. Pölten
Tel.: 02742/890 2000
Fax: 02742/890-2219

BIFO Vorarlberg
Bahnhofstraße 24
6850 Dornbirn
Tel.: 05572/317 17 0
Fax: 05572/317 17 17

Karriereberatung OÖ
Wiener Straße 150
4024 Linz
Tel.: 05 90 909
Fax: 05 90 909-4059

BIWI Wien
Währinger Gürtel 97
1180 Wien
Tel.: 01/514 50-6518
Fax: 01/514 50-6521

AHA! Salzburg
Julius-Raab-Platz 4
5027 Salzburg
Tel.: 0662/8888-276, 319
Fax: 0662/8888-395

Die E-Mail- und Homepage-Adressen aller Berufsinformationszentren finden Sie unter **www.berufsinfo.at**



WIFI-WEITERBILDUNGSINSTITUTE

WIFI Burgenland
Robert-Graf-Platz 1
7000 Eisenstadt
Tel.: 05 90 907-2000
Fax: 05 90 907-2010

WIFI Niederösterreich
Mariazeller Str. 97
3100 St. Pölten
Tel.: 02742/890 0
Fax: 02742/890 2100

WIFI Oberösterreich
Wiener Straße 150
4021 Linz
Tel.: 05 7000-77
Fax: 05 7000-7609

WIFI Salzburg
Julius-Raab-Platz 2
5027 Salzburg
Tel.: 0662/8888-411
Fax: 0662/883 214

WIFI Tirol
Egger-Lienz-Str. 116
6020 Innsbruck
Tel.: 05 90 905-7777
Fax: 05 90 905-7480

WIFI Vorarlberg
Bahnhofstr. 24
6850 Dornbirn
Tel.: 05572/3894-424
Fax: 05572/3894-171

WIFI Steiermark
Körblergasse 111-113
8021 Graz
Tel.: 0316/602-1234
Fax: 0316/602-301

WIFI Kärnten
Europaplatz 1
9021 Klagenfurt
Tel.: 05 9434-901
Fax: 05 9434-911

WIFI Wien
Währinger Gürtel 97
1180 Wien
Tel.: 01/476 77 0
Fax: 01/479 67 57

Links zu den Webseiten der WIFIs finden Sie unter dem Stichwort „alle WIFIs“ auf www.wifi.at



PERSÖNLICHE DOKUMENTE UND ZEUGNISSE

9

Dieser Abschnitt ist für Ihre persönlichen Dokumente und Zeugnisse, die Sie in der Berufsschule, im Lehrbauhof und in Weiterbildungsinstituten erworben haben, reserviert. So bewahren Sie Überblick über wichtige Unterlagen, die Sie zB für Bewerbungen brauchen und können Ihre Leistungen besser dokumentieren.